



Bekanntmachungen

Druckerei-Wechsel des Amts- und Mitteilungsblatts der Gemeinde Möhrendorf

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

ab der Ausgabe September 2023 übernimmt die Firma Linus Wittich den Druck des Amtsblatts der Gemeinde Möhrendorf. Ab diesem Zeitpunkt wird das Amtsblatt auch direkt durch die Deutsche Post an alle Haushalte zugestellt.

Das äußere Erscheinungsbild sowie der Aufbau des Amtsblattes wird sich nur unwesentlich ändern. Aus Kosten- und Umweltschutzgründen wird jedoch künftig anstatt dem bisher sehr hochwertigen Papier „Offset/weiß“ ein spezielles umweltfreundliches „Sonderpapier 50g/ISO75“ zum Einsatz kommen.

Durch den Wechsel der Druckerei, der Umstellung der Zustellung und der Änderung des Papiers konnten die Kosten um nahezu 50 % gesenkt werden.

Gewerbliche und private Anzeigen können ab sofort online oder telefonisch bei Linus Wittich beauftragt werden.

Online: <https://www.wittich.de/anzeigen>

Tel.: 09191 7232-0 oder 0177 9159847

Vereine und sonstige Organisationen erhalten einen eigenen Zugang zum Redaktionssystem und können ihre Beiträge selbst einstellen (ausführlicher Beitrag in dieser Ausgabe).

Wir möchten uns in diesem Zusammenhang ganz herzlich bei allen Amtsblatt austrägern bedanken, die teilweise über viele Jahre bei jeder Witterung zuverlässig die Amtsblätter an die Haushalte zugestellt haben.

Unser Dank gebührt aber auch der Druckerei Dennhardt und ihren Mitarbeitern für die jahrelange gute Zusammenarbeit.

Gemeinde Möhrendorf
gez. Fischer, 1. Bürgermeister

Sachbearbeiterin im Rathaus:

Frau Finze

Tel. 09131/7551-13

email: amtsblatt@moehrendorf.de

erreichbar: **Di-Fr 8-12 Uhr + Do 14-17 Uhr**

Steuerzahlungen

Am 15. August 2023 werden fällig:

- ★ Grundsteuer
- ★ Gewerbesteuer
- ★ Vorauszahlungen für Wasser- und Kanalgebühren
- ★ Vorauszahlungen für Niederschlagswasser

Umschreibung der Grundsteuer beim Verkauf von Grundstücken

Beim Verkauf von Grundstücken, Eigentumswohnungen etc. wird im notariellen Kaufvertrag vereinbart, ab welchem Zeitpunkt der Käufer die Grundsteuer bezahlen muss. Hier handelt es sich um eine privatrechtliche Vereinbarung, die nur zwischen Verkäufer und Käufer eine Bedeutung hat. Die Gemeinde Möhrendorf kann die Grundsteuer jedoch erst auf den neuen Eigentümer umschreiben, wenn das Finanzamt die sogenannte Zurechnungsfortschreibung durchgeführt hat. Das geschieht immer zum Stichtag 1.1. des darauffolgenden Jahres. Als Folge des Arbeitsanfalls bei den Bewertungsstellen der Finanzämter kommt es bei der Durchführung dieses Fortschreibungsverfahrens zu Verzögerungen, die sich über mehrere Monate erstrecken können.

!!! Bis zur Umschreibung durch das Finanzamt ist der bisherige Eigentümer weiterhin grundsteuerpflichtig (§ 9 Grundsteuergesetz)!!!

Sobald das Finanzamt das Änderungsverfahren durchgeführt hat, übersendet es dem neuen Grundstückseigentümer einen Grundsteuermessbescheid, aus welchem sich die Änderung der Fortschreibung und Bemessungsdaten ergeben. Aufgrund dieses neuen Grundsteuermessbescheides stellt die Gemeinde Möhrendorf den neuen Grundsteuerbescheid aus.

Dem bisherigen Eigentümer werden die zum Zeitpunkt des Aufhebungsbescheides bezahlten Grundsteuern zurückerstattet und gleichzeitig dem neuen Eigentümer rückwirkend in Rechnung gestellt.

Da von Seiten der Betroffenen immer wieder Klagen bei der Gemeinde darüber eingehen, dass sie das Grundstück, ETW etc. verkauft haben und trotzdem noch die Grundsteuer zahlen müssen, halten wir es für notwendig, durch die vorstehenden Ausführungen auf die bestehende Rechtslage hinzuweisen. Die Gemeinde Möhrendorf kann das Verfahren weder beeinflussen noch umgehen.

Bitte zahlen Sie die fälligen Beträge auf eines der folgenden Konten der Gemeinde Möhrendorf:

IBAN:
Stadt- und Kreissparkasse Erlangen
DE69 7635 0000 0028 0000 37

BIC:
BYLADEM1ERH

VR Bank Metrop. Nürnberg eG
DE81 7606 9559 0000 7463 20

GENODEF1NEA

Bei Überweisungen geben Sie bitte immer die Personenkontennummer (PK-Nr.) lt. Bescheid und die Forderungsart an. Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen.

Zur besonderen Beachtung im Zahlungsverkehr

Wurde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, werden die fälligen Beträge vom angegebenen Konto abgebucht. Änderungen Ihrer Bankverbindung teilen Sie uns bitte umgehend schriftlich mit, da für nicht eingelöste Lastschriften von den Banken Gebühren erhoben werden die zu Ihren Lasten gehen. Eine Änderung Ihrer Bankverbindung können wir leider nicht mehr per Fax, E-mail oder Telefon entgegennehmen.

Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Konto die erforderliche Deckung aufweist, andernfalls ist das kontoführende Geldinstitut nicht verpflichtet, den Abbuchungsaufträgen zu entsprechen und es entstehen Rücklastschriftgebühren, die ebenfalls zu Ihren Lasten gehen. Bei Rückbuchungen wird das bestehende SEPA-Lastschriftmandat von weiteren Lastschrifteinzugsverfahren ausgeschlossen und von Ihrem Personenkonto gelöscht. Der ausstehende Betrag muss zunächst beglichen werden, erst dann kann ein neues SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

Halten Sie bitte die Zahlungstermine ein, da sonst der geschuldete Betrag mit Mahngebühren und evtl. Säumniszuschlägen erhoben werden muss. Bei weiterem Verzug muss mit einer Zwangsbeitreibung gerechnet werden.

Hinweise zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates nach Umschreibung

Aus gegebenen Anlass weisen wir daraufhin, dass im SEPA-Zeitalter für jede neue Abgabe (Beispiel können sein: Umschreibung des Grundstückes, Umschreibung von Wasser- und Kanal, Neuanlage Hundesteuer, Änderung der Firma bei Gewerbesteuer) ein neues SEPA-Lastschriftmandat benötigt wird, da das bisherige Mandat für eine bestimmte PK-Nr. und deren Abgabearten gilt.

Ihre Gemeindekasse

Abschaffung elektronische Bezahlmöglichkeit mit PayPal im Rathaus-Service-Portal der Gemeinde Möhrendorf

Aus gesetzlichen Gründen können wir die elektronische Bezahlmöglichkeit mit PayPal im Rathaus-Service-Portal (www.moehrendorf.de) der Gemeinde Möhrendorf ab sofort leider nicht mehr anbieten.

Eine Bezahlung der Onlinedienste ist weiter per Überweisung und Kreditkarte möglich.

Wir bitten um Ihr Verständnis.
Ihre Gemeindekasse

Auswechslung der gemeindlichen Hauptwasserzähler und der Gartenwasserzähler im Jahr 2023

Nach § 37 Abs. 1 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) ist die Verwendung von Wasserzählern außerhalb ihrer Eichzeit nicht zulässig. Die Eichzeit beträgt für Wasserzähler 6 Jahre (vgl. Anlage 7 Nr. 5.5.1 zu § 34 Abs. 1 Nr. 1 der Mess- und Eichverordnung (MessEV)). Dies gilt für die Hauptwasserzähler und die Gartenwasserzähler.

Hauptwasserzähler

Die Hauptwasserzähler gehören zur gemeindlichen Wasserversorgungsanlage und sind Eigentum der Gemeinde (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Wasserabgabegesetz (WAS)). Die Auswechslung und technische Überwachung ist Aufgabe der Gemeinde.

Die Auswechslung der Zähler erfolgt dieses Jahr im Zeitraum März bis Oktober 2023 durch Mitarbeiter der Firma Pohler & Weller Meisterbetrieb aus Erlangen. Wir bitten Sie, den Mitarbeitern Zutritt zu gewähren und den Zugang zu den Wasseruhren frei zu halten.

Gartenwasserzähler

Auch die Gartenwasserzähler müssen in den nächsten Wochen wieder ausgewechselt werden. Die betroffenen Grundstückseigentümer werden durch die Gemeindeverwaltung angeschrieben. Die Auswechslung der Gartenwasserzähler muss vom jeweiligen Eigentümer selbst organisiert und bezahlt werden.

Nach dem Tausch sind die neuen Wasserzähler durch die Gemeinde Möhrendorf abzunehmen. Diese Abnahme kann nicht mit dem Einbau durch eine Fachfirma ersetzt werden. Wir bitten Sie in diesem Zusammenhang die alten (ausgebauten) Gartenwasseruhren nicht zu entsorgen bis die Abnahme des neuen Gartenwasserzählers durch die Gemeinde erfolgt ist. Auch hier bitten wir Sie, unseren Mitarbeitern Zutritt zu gewähren und den Zugang zu den Wasseruhren frei zu halten.

gez. Thomas Fischer, 1. Bürgermeister

Entfernung von Wespen- und Hornissennestern

In der letzten Zeit erreichen verstärkt Anrufe von Bürgerinnen und Bürgern die Gemeindeverwaltung wegen Vorkommen von Hornissen- und Wespennestern. Die einzig dafür zuständige Stelle befindet sich im Landratsamt Erlangen-Höchstadt. Für Fragen, Probleme und Ausnahmeregelungen setzt der Landkreis Erlangen-Höchstadt aktuell vier ehrenamtliche Wespen- und Hornissenberater ein. Die speziell geschulten Berater können oft schon beim telefonischen Erstkontakt eine Lösung vermitteln. Bei Bedarf erfolgt die Beurteilung der Situation vor Ort, nach der ggf. Lenkungs-, Umsetzungs- oder Umsiedlungsmaßnahmen durchgeführt werden. Betroffene können sich direkt an die Wespen- und Hornissenberater wenden oder die Untere Naturschutzbehörde kontaktieren.

Kontakt:

Frau Pflaum: 0157/30462665, Herr Kaiser: 0172/2713144
Herr Lottes: 0151/10676204, Herr Stahl: 0176/45506707

Um Kenntnisnahme wird gebeten!
Thomas Fischer, 1. Bürgermeister

Aufruf zum Wassersparen!

Durch die sich häufenden sehr trockenen Sommer in den letzten

Wichtige Info für Vereine, Schulen, Kirchen, Parteien und sonstige Organisationen

Ab der September-Ausgabe des Mitteilungsblatts der Gemeinde Möhrendorf können Beiträge für das Mitteilungsblatt nur noch online über das Redaktionssystem der Druckerei Linus Wittich abgegeben werden.

Anmeldung zur Online-Eingabe:
>>> <https://cmsweb.wittich.de> <<<

Wer kann sich anmelden?

Vorstände, Schriftführer, Presse- oder Öffentlichkeitsbeauftragte der Vereine/Organisationen.

Sind auch zwei Zugänge möglich?

In der Regel reicht ein Zugang pro Verein/Organisation aus. Es ist aber ohne weiteres möglich, einen zweiten oder dritten Nutzer anzumelden. Registrierte Personen erhalten per E-Mail ihre Zugangsdaten und können jederzeit selbständig Beiträge verfassen.

Was ändert sich?

Künftig ist es möglich,

- a) Artikel selbst zu verfassen,
- b) über Kopieren/Einfügen einzulesen oder
- c) direkt als Word-Formular in den Artikel zu importieren.

Es sind **maximal 2.000 Zeichen zulässig**. **Bilder/Grafiken und pdf-Dokumente** können über das Online-Modul nicht eingestellt werden. Bei besonderen Anlässen (z.B. Jubiläen, Großveranstaltungen) sind nach Absprache mit der Sachbearbeiterin aber Ausnahmen möglich.

Wann ist Redaktionsschluss?

Redaktionsschluss ist grundsätzlich **am 15. des Monats** (10 Uhr) für den Folgemonat. Das System ist so eingestellt, dass ab diesem Zeitpunkt keine Beiträge mehr für die aktuelle Ausgabe erstellt werden können. Sollte ausnahmsweise eine Änderung auch nach dem Redaktionsschluss notwendig sind, wenden Sie sich bitte an die Sachbearbeiterin.

Was sind die Vorteile?

Das System ist selbsterklärend, es bedarf keiner Software-Installation, und ein praktisches Artikelarchiv sorgt für Übersichtlichkeit. Die Beiträge werden direkt übermittelt, wodurch keine Probleme mit Mail- oder Spamfiltern entstehen. Sowohl die Gemeindeverwaltung als auch die Druckerei haben durch diese Plattform einen schnellen Überblick über alle eingestellten Beiträge.

Wie erhalte ich weitere Informationen?

Ein kurzes Erklärvideo führt in weniger als 4 Minuten durch die Nutzung des Programms:



>> <https://digital.wittich.de/loesungen/redaktions-portal-cms#c3078>
<<

Sollten Sie dennoch Fragen haben oder Hilfe bei der Nutzung der Online-Eingabe benötigen, steht Ihnen die Sachbearbeiterin gerne zur Verfügung.

Sachbearbeiterin im Rathaus:

Frau Finze

Tel. 09131/7551-13
email: amtsblatt@moehrendorf.de
erreichbar: **Di-Fr 8-12 Uhr + Do 14-17 Uhr**

Jahren sind die Grundwasserstände mittlerweile auf ein kritisches Niveau zurückgegangen. Nach einem relativ feuchten Frühjahr 2023 hat es seit Anfang Mai keine ausreichenden Niederschläge mehr gegeben. Eine Änderung der Wetterlage mit langanhaltenden und ergiebigen Regenfällen ist in der näheren Zukunft auch nicht zu erwarten. Hinzu kommen sehr hohen Entnahmemengen (Pools, Beregnung von Rasenflächen usw.), welche die Wasservorkommen zusätzlich belasten.

Die Gemeinde sowie alle Gemeindeglieder sind deshalb aufgefordert, mitzuhelfen, damit die Trinkwasserversorgung für die ganze Bevölkerung auch bei weiter anhaltend trockener Witterung sichergestellt werden kann.

Wir bitten alle Bürgerinnen und Bürger deshalb, mit dem Trinkwasser äußerst sparsam umzugehen und den Wasserverbrauch so gering als möglich zu halten. Verzichten Sie daher unbedingt auf:

- das Waschen von Autos (ist zuhause sowieso nicht erlaubt),
- das Neu- und Nachbefüllen von Pools und Schwimmbecken,
- das Säubern von Terrassen, Hausvorplätzen, Einfahrten u.ä. mit Trinkwasser,
- das Bewässern von Rasenflächen.

Bitte überdenken Sie darüber hinaus die Gewohnheiten im alltäglichen Wasserkonsum und sparen auch dadurch Wasser ein, z.B.

- Duschen statt Baden
- Nutzen Sie Durchflussbegrenzer (Sparstrahler)
- Die Toilettenspülung nur kurz betätigen und die Spartaste benutzen
- Geschirrspüler und Waschmaschine nur im Öko-Waschgang und voll beladen betreiben
- Beschränken Sie das Gießen von Pflanzen auf ein Minimum
- Verwenden Sie Regenwasser zum Gießen; Bewässerungssysteme, die das Wasser gezielt und langsam direkt in der Nähe der Wurzeln versickern lassen, sind ebenfalls eine gute Alternative. Sie sparen Zeit und Wasser gegenüber der gängigen Gartenschlauchbewässerung "von oben"

Wir danken für Ihre Mithilfe und Unterstützung!
gez. Fischer, 1. Bürgermeister

Entdecken Sie die Entwicklung von Möhrendorf

Unsere Bücher zur Ortschronik bieten Ihnen interessante Einblicke in die Entwicklung unseres Ortes. Erfahren Sie mehr über bedeutende Ereignisse, Feste, Persönlichkeiten und lokale Traditionen. Unsere Bücher bieten Ihnen eine einzigartige Perspektive auf die lokale Geschichte und lassen Sie in vergangene Zeiten eintauchen. Egal, ob Sie sich selbst ein Stück Möhrendorfer Geschichte sichern möchten oder ein einzigartiges Geschenk für Freunde und Familie suchen - unsere Bücher sind eine Bereicherung für jeden Bücherschrank.

Folgende Bücher können Sie im Bürgerbüro erwerben:

Die Chronik der Gemeinde Möhrendorf 25 €
Dorfgeschichten – Wie es früher war (Geschichte aus Möhrendorf, Kleinseebach und Oberndorf) 8 €
Kirchweihen in Möhrendorf, Kleinseebach und Oberndorf 13,50 €
Möhrendorf vor 3000 Jahren 5 €
Möhrendorfer Maler-Motive 7 €
Die Möhrendorfer St. Oswald / St. Martin Kirche in Geschichte und Gegenwart 13 €

Infos – Rufnummern – Notdienste



Gemeinde Möhrendorf

www.moehrendorf.de

Email: internet1@moehrendorf.de

Anschrift: **Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf**

Öffnungszeiten

Einwohnermeldeamt: Mo-Fr 8-12, Di+Do 14-17 Uhr

Bürgerbüro: Di-Fr 8-12, Do 14-17 Uhr

Alle anderen Ämter: nur gegen telefonische Voranmeldung!

Etage Zimmer	Tel. 09131/7551-0 Fax: 7551-30 (EWO) bzw. -20 (1. OG)	Durch- wahl
OG 11	1. Bürgermeister Fischer Sprechstunden nach Vereinbarung E-Mail: buerglermeister@moehrendorf.de Telefon: privat 09131/44554, mobil 0172-8445545	-11
OG 13	Herr Buchner Geschäftsleitung, Hauptamt, Organisation, Leitung Wahlen, EDV, Rechtsamt, Schulwesen E-Mail: hauptamt1@moehrendorf.de	-19
OG 12	Frau Dörfler Vorzimmer Bürgermeister, zentrale Telefonvermittlung, Sitzungsdienst, Postein-/ausgang E-Mail: internet1@moehrendorf.de	-21
OG 16	Herr Gierschner Technischer Leiter, Bauhofleitung, Wasserversorgung, Entwässerung, Gemeindliche Gebäude, Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen, Spielplätze, Straßenbeleuchtung E-Mail: technischerleiter@moehrendorf.de mobil: 0151/55569599	-12
DG 27	Herr Brendel Technische Prüfung Infrastruktur, Objektbetreuung E-Mail: objektbetreuung@moehrendorf.de	-23
OG 18	Frau Bärthlein Amtsleitung Bauamt, Bauleitplanverfahren E-Mail: bauamt1@moehrendorf.de	-14
OG 18	Herr Hübschmann Bauanträge, Katasterauszüge für Bauanträge, Hausnummernzuteilung, Herstellungsbeiträge E-Mail: bauamt2@moehrendorf.de	-25
OG 17	Herr Hoyer Straßen- und Wegerecht, verkehrsrechtliche Anordnungen, öffentliche Sicherheit und Ordnung E-Mail: ordnungsamt1@moehrendorf.de	-22
OG 14	Frau Müller Kasse, Zahlungsverkehr, Rentenanträge, Anträge BayKiBiG, Zentrale Anmeldung KiTa's Steuern (Grund-, Gewerbe-, Hundesteuer) E-Mail: kasse1@moehrendorf.de	-15
DG 25	Frau Holm Finanzwesen, Vermögensverwaltung, Liegenschaften, Kauf- und Pachtverträge, Versicherungen E-Mail: finanzen1@moehrendorf.de	-16
DG 26	Frau Göller Wasser-, Kanalgebühren, Niederschlagswassergebühr E-Mail: verbrauch1@moehrendorf.de	-18
OG 15	Herr Zametzer Standesamt, Personalamt, Friedhofsverwaltung, E-Mail: standesamt1@moehrendorf.de	-17
DG 28	Frau Rittler Sachgebiet Finanzen (Verbrauch) und Personal (Bezüge) E-Mail: abrechnung1@moehrendorf.de	-24
EG 1	Frau Schmidt Melderecht, Pässe/Ausweise, Belegung Scheune, Ratssaal E-Mail: ewo1@moehrendorf.de	-10
EG 2	Frau Finze Bürgerbüro, -beratung, Gewerbeamt, Mülltonnen, Fundamt, Fischereischeine, Amtsblatt E-Mail: buerglerbuero1@moehrendorf.de	-13

Veröffentlichungen für das gemeindliche Amtsblatt bitte nur an
amtsblatt@moehrendorf.de

Konten:	IBAN	BIC
Sparkasse	DE69 7635 0000 0028 0000 37	BYLADEM1ERH
VR-Bank	DE81 7606 9559 0000 7463 20	GENODEF1NEA

WICHTIGE RUFNUMMERN

Polizei	110
Feuerwehr - Notarzt	112
Polizeiinspektion Erlangen-Land	09131/760-514
THW Baiersdorf	09133/3450
Telefon-Seelsorge	0800/1110111
Eltern-Telefon „Nummer gegen Kummer“	0800/1110550 Mo-Fr 9-11 Uhr,
Beratungsstelle Frauennotruf Erlangen	09131/209720
Katholisches Pfarramt	09131/46811
Evangelisches Pfarramt	09131/43386
Bürgertelefon ÖPNV	09131/803-2611
Landratsamt Erlangen	09131/803-0
Landkreis-Bauhof Heßdorf	0178/2188974
Bayernwerk AG (vormals e.on)	
Technischer Kundenservice Baustrom – Hausanschluss - Anschluss Photovoltaik, Kabellage- u. Gasleitungspläne	0941/28003-311 Fax: -312
Zähler – und Messeinrichtungen	0941/28003-377 Fax: -378
Störungsnummer Strom	0941/28003-366
Störungsnummer Gas	0941/28003-355
Ausfall von Straßenlaternen oder Mängelformular (www.moehrendorf.de)	0151/55569599
24-Std.-Entstörungsdienst Wasserversorgung Tel: 09131/823-3333	
Rufannahme über die Leitzentrale der EstW (Erlanger Stadtwerke)	
24-Std.-Entstörungsdienst Abwasser und weitere Infrastruktur mobil: 0176/56220950 oder 09131/7551-55	
Störungsbeseitigung im Bereich Abwasser und Infrastruktur gemeindlicher Einrichtungen (nicht Trinkwasser)	
Grundschule Möhrendorf	
Sekretariat	09131/90670
Fax	09131/906780
Hausmeister	0151/27160147
Kindertagesstätten	
Evang. KiTa St. Laurentius	09131/45342
Kath. KiTa St. Elisabeth	09131/45448
Kinderhaus der Parität	09131/9411-321
Waldkindergarten Rotfuchse	09131/9299786

Notdienste

Ärztlicher Notdienst

Bereitschaftsdienst

Rufen Sie uns an – wir nennen Ihnen einen diensthabenden Arzt in Ihrer Nähe:

Telefon: 116 117

(kostenfreie bundesweite

Bereitschaftsdienstnummer)

Hinweis: Bitte beachten Sie: Alle Gespräche werden zu Ihrer eigenen Sicherheit aufgezeichnet.

Bayernweite Bereitschaftsdienstzeiten:

- Mo, Di und Do 18.00 Uhr – 8.00 Uhr am Folgetag (Sollten Sie Ihren Hausarzt nicht erreichen, rufen Sie bitte die 116 117 an.)
- Mi 13.00 Uhr – Do 8.00 Uhr
- Fr 13.00 Uhr – Mo 8.00 Uhr
- Vom Vorabend eines Feiertages 18.00 Uhr bis zum nachfolgenden Werktag 8.00 Uhr
- Für den Faschingsdienstag sowie den 24. und 31. Dezember gilt die Feiertagsregelung

Zahnärztlicher Notdienst

05./06.08.2023

Dr. Ingrid Koopmann
Nürnberg Str. 71, 91052 Erlangen
Tel. 09131 / 203023

12./13.08.2023

Dr. Christine Kalmbach
Haydnstr. 40, 91074 Herzogenaurach
Tel. 09132 / 630763

15.08.2023

Dr. Christian Bauer
Hannberger Str. 4, 91093 Heßdorf
Tel. 09135 / 8204

19./20.08.2023

Dr. Thomas Fath
Loewenichstr. 31, 91054 Erlangen
Tel. 09131 / 24571

26./27.08.2023

Dr. Diethart Borchers
Möhrendorfer Str. 1c, 91096 Erlangen
Tel. 09131 / 46100

Der aktuelle Notdienst kann auch im Internet nachgelesen werden unter www.notdienst-zahn.de

Notdienste

Apothekennotdienst

Notdienst der Birken-Apotheke Möhrendorf
(Tel. 09131/41844)

08.08., 19.08., und 30.08.2023

Infos unter: www.birken-apo-moehrendorf.de.

Alle Notdiensttermine sind auch unter www.aponet.de abrufbar.

Auch per Telefon lassen sich Bereitschaftsapotheken ermitteln. Nach Anruf der Kurzwahl **22 8 33** von jedem Handy (69 Cent/Min) oder der kostenlosen Rufnummer **0800 00 22 8 33** aus dem deutschen Festnetz. Um in Notfällen sicher zu gehen, empfiehlt es sich, die angegebene Apotheke telefonisch zu kontaktieren.

Notdienst der Tierärzte

Einrichtung eines tierärztlichen Notdienststringes an Wochenenden und Feiertagen in ganz Mittelfranken seit dem 03. Juli 2021. Dieser gilt nur an Wochenenden und Feiertagen.

<https://tierarztnotdienst-mittelfranken.de>

Außerhalb der Notdienstzeiten helfen:

Tierklinik am Hafen

Wertachstraße 1

90451 Nürnberg

Telefon: 0911-643110

Telefax: 0911-645759

E-Mail: info@tieraerztlicheklinik-nuernberg.de

Tierklinik am Nordring

Obermaierstr. 10

90408 Nürnberg

Telefon 0911-366 513

Telefax: 0911-935 47 44

E-Mail: info@tierkliniknuernberg.de

ACHTUNG: Nur noch bis 22:00 Uhr!

Abfuhrtermine 2023

Leider hat sich der Fehlerteufel eingeschlichen. Beim Jahreskalender (Amtsblatt Ausgabe 12/2022) für die Papiertonnen und „Gelber Sack“ für Kleinseebach wurde die verkehrte Tour angegeben.

Papiertonnen (120 / 240 Liter) -container und „Gelber Sack“ Kleinseebach (Tour 8)	
<ul style="list-style-type: none"> 23.08.2023 20.09.2023 	<ul style="list-style-type: none"> 20.10.2023 17.11.2023 15.12.2023

TIPP: Damit Sie immer den richtigen Kalender haben, nutzen Sie die Möglichkeit des Landratsamtes „Online-Abfallkalender“ unter <https://www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/abfallkalender/>

Abfuhr Rest- und Biomüll (60l – 240l)

(Leerung der Rest- und Biomülltonnen erfolgt i. d. R. alle 14-tägig)

<u>Möhrendorf:</u> ganz Möhrendorf und Kleinseebacher Straße 1 - 39	Donnerstag, 03.08.2023 Freitag, 18.08.2023 Donnerstag, 31.08.2023
<u>Kleinseebach</u> sämtl. Straßen des OT sowie Neue Straße (kpl.), An der Marter, Dechsendorfer Straße und Kleinseebacher Str. ab Haus-Nr. 40	Freitag, 04.08.2023 Samstag, 19.08.2023 Freitag, 01.09.2023

Abfuhr Restmüll (1,1 m³)

Seit 01.04. wie Restmüll (60l-240l) oder wie von der Firma Hofmann mitgeteilt!

Abfuhr

Wertstoff-Sammeltonne Papier (120 l – 240 l), Papiercontainer (1,1 m³) und Gelber Sack

<u>Möhrendorf:</u> ganz Möhrendorf und Kleinseebacher Straße 1 - 39	Donnerstag, 10.08.2023
<u>Kleinseebach:</u> sämtl. Straßen des OT sowie Neue Straße (kpl.), An der Marter, Dechsendorfer Straße und Kleinseebacher Str. ab Haus-Nr. 40	Mittwoch, 23.08.2023

Bereitstellung der Behälter

Bitte stellen Sie die Behälter bis spätestens 6.00 Uhr bereit! Für die Abfuhr der Tonnen ist die Firma Hofmann aus Erlangen zuständig, Tel. 09131/796170.

Nicht entleerte Tonnen bitte bei der Firma Hofmann unter Tel. Nr. 09131/796170 reklamieren.

Nachbestellung von „Gelben Säcken“ im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Das vom Dualen System Deutschland (DSD) beauftragte Entsorgungsunternehmen Hofmann GmbH aus Büchenbach bei Roth hat zur Erleichterung der Nachbestellung ein Bestellsystem für die „Gelben Säcke“.

Am Ende der jeweiligen Rolle – vor dem letzten Sack befindet sich ein roter Beipackzettel mit der Aufschrift: Bitte „Gelbe Säcke“ an die folgende Adresse liefern. Dieser Nachbestellzettel muss sorgfältig ausgefüllt werden und dann an einen zur Abholung bereitgestellten, befüllten „Gelben Sack“ befestigt werden. Der entsprechende Haushalt erhält dann automatisch vom Entsorgungsunternehmen eine neue Rolle „Gelbe Säcke“. Wir bitten Sie, von dieser Möglichkeit der Nachbestellung regen Gebrauch zu machen. Sie entlasten hiermit Ihre Gemeindeverwaltung bzw. Betreuungspersonal auf dem Wertstoffhof. Zusätzlich erhalten Sie „Gelbe Säcke“ auch in Ihrer Gemeindeverwaltung.

Haben Sie Fragen?

Bei Fragen zu Müllgebührenbescheiden des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt wählen Sie bitte die Rufnummer 09193/20-1766. Bei Fragen zur Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushalts- und Kühlgeräten wählen Sie bitte die Rufnummer 09193/20-1764.

Alle Abfuhrtermine können auch im Internet unter <https://www.erlangen-hoechstadt.de/buergerservice/a-bis-z/abfall-abfuhrtermine-und-sammlungen/> eingesehen werden. Sie haben die Möglichkeit, sich Ihre „persönlichen Abfuhrtermine“ anzeigen zu lassen. Dazu klicken Sie bitte auf das Symbol „Abfalltonne“. Nach Auswahl Ihres Wohnortes, Ihres Ortsteils bzw. Ihrer Straße werden Ihnen sämtliche Abfuhr- und Sammeltermine angezeigt!

Wichtige Info zur Mülltrennung

Zurzeit kontrolliert das Landratsamt Erlangen-Höchstadt die Biotonnen im Landkreis. Wiederholt oder massiv falsch befüllte Tonnen erhalten einen roten Aufkleber und werden nicht geleert. Bitte helfen Sie mit, Bio- und Gartenabfälle richtig zu trennen und wertvollen Dünger für die Landwirtschaft zu erzeugen. Vor allem Plastik beeinträchtigt die Kompostqualität extrem. Bitte geben Sie ausschließlich kompostierfähige Abfälle, wie Laub, Obst- und Gemüsereste, Fleischabfälle, Gras- und Strauchschnitt in Ihre Biotonne. Bitte verzichten Sie auf Plastiktüten. Wickeln Sie Bioabfälle stattdessen in Zeitungspapier oder Papiertüten.

Das gehört in die Biotonne:

- Laub • Obst- und Gemüsereste • Fleischabfälle
- Gras- und Strauchschnitt

Das gehört nicht in die Biotonne:

- Verpackte Lebensmittel • Plastik, Plastiktüten
- Glas, Metall und Restmüll



Öffnungszeiten der Recyclinghöfe Baiersdorf und VG Uttenreuth

Recyclinghof	Dienstag, Mittwoch und Freitag	Samstag
Baiersdorf An der Erlanger Str. 2	13.00 – 17.30 Uhr	09.00 – 14.00 Uhr
Uttenreuth Gräfenberger Str. 59	14.00 – 18.00 Uhr	09.00 – 14.00 Uhr
	Montag, bis Freitag	Samstag
Erlangen an der Umladestation Am Hafen 5a	07.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 17.00 Uhr	08.00 – 14.00 Uhr

Wertstoffhöfe des Landkreises in Baiersdorf, Uttenreuth und Eckental:
An den Wertstoffhöfen Baiersdorf und Eckental herrscht wieder Normalbetrieb. Es sind weiterhin die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen zu beachten.

Wertstoffhöfe des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in Herzogenaurach, Medbach und Erlangen (Umladestation):
Auf den Wertstoffhöfen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft werden alle Fraktionen zu den üblichen Öffnungszeiten angenommen. Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage des Zweckverbandes unter <https://www.zva-erlangen.de>.

Gartenabfallsammlung

Hier gelten die gleichen Regelungen wie bei der Grüngutanlieferung an den Wertstoffhöfen.

WICHTIGER HINWEIS beim Versand von Emails mit Anhang/Anlagen an die Gemeinde

(betrifft vor allem Zusendungen für das Amtsblatt!)

Seit 01.01.2023 werden **alle Emails**, die Dateien mit den nachstehenden Endungen enthalten, vom Provider vorab blockiert und automatisch gelöscht. Die Sachbearbeiter erhalten auch keinen Hinweis darauf, dass die Nachricht gelöscht wurde!

X *.doc, *.xls, *.html und *.htm

Die nachstehenden Dateiformate sind nach wie vor problemlos möglich:

✓ *.docx, *.xlsx, *.pdf, *.jpg, *.zip

Tip: Fordern Sie immer eine Bestätigung des Erhalts der Email an! So können Sie sicher gehen, dass Ihre Nachricht bei der Gemeinde angekommen ist. Erhalten Sie zeitnah keine Rückmeldung, fragen Sie bitte beim betroffenen Sachbearbeiter telefonisch nach!

Fund- und Verlustanzeige

Online-Verlustmeldung im Fundamts

Auf diesen bequemen und einfachen Weg können Sie verlorene Gegenstände im Fundamt der Gemeinde melden. Bitte lesen Sie die folgenden Anweisungen sorgfältig durch, um den Prozess reibungslos abzuwickeln:

Besuchen Sie unsere Website der Gemeinde Möhrendorf

www.moehrendorf.de

Rathaus & Politik -> Formulare und Online-Dienste

F – Fundbüro online



oder nutzen Sie den Kurzlink

<https://t1p.de/37szn> bzw. QR Code

Beschreiben Sie den verlorenen Gegenstand so detailliert wie möglich. Geben Sie die Marke, das Modell, die Farbe und andere relevante Merkmale an. Je genauer Ihre Beschreibung ist, desto einfacher wird es für uns sein, den Gegenstand zu identifizieren, falls er gefunden wird.

Wir hoffen, dass wir Ihnen schnellstmöglich behilflich sein können und Ihren verlorenen Gegenstand zurückfinden. Bei weiteren Fragen oder Anliegen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass die Online-Verlustmeldung keine Garantie für die Wiederbeschaffung Ihres Gegenstands darstellt. Wir werden jedoch alle uns zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreifen, um Ihren Verlustfall zu bearbeiten und nach dem verlorenen Gegenstand zu suchen.

Folgende Gegenstände wurden im letzten halben Jahr beim Fundbüro abgegeben. Sie können im Rathaus Möhrendorf während der **Öffnungszeiten des Bürgerbüros abgeholt werden:**

13.02.2023	Ring
17.02.2023	ebook
23.02.2023	Fahrradhelm
02.03.2023	Uhr
10.03.2023	2 USB Sticks in Dose
17.03.2023	Rucksack mit Spielsachen
21.03.2023	Cityroller
06.04.2023	Schlüssel
31.03.2023	Schlüssel
21.04.2023	Schlüssel
04.05.2023	Smart Watch
30.05.2023	Fahrrad
27.05.2023	Fahrradschloss
20.06.2023	Fahrrad
20.06.2023	Jacke
21.06.2023	apple Ladecase
22.06.2023	Schlüsselbund
22.06.2023	apple ipod
26.06.2023	Fahrradcomputer / Tacho
11.07.2023	Brille
17.07.2023	USB Stick
20.07.2023	Roller und Holzspielzeug

Fundgegenstände, die nach einem halben Jahr nicht abgeholt sind, werden wir einem guten Zweck zuführen bzw. vernichten.

Andere Stellen und Behörden



**Grundschule
Möhrendorf**



**Vorkindergarten
Rübennase**

Beginn des Schuljahres 2023/2024

Der erste Schultag ist **Dienstag, der 12.09.2023**

Schulanfänger

09.00 Uhr ökumenischer Gottesdienst in St. Laurentius (freiwillig)
anschl. ab ca. 10.00Uhr Begrüßung, Einschulungsfeier und Klasseneinteilung in der Turnhalle
bis ca.11 Uhr: Unterricht für die Erstklässler / Informationen für die Eltern

Schüler der Klassen 2, 3 u. 4

08.00 Uhr: Treffen im alten Klassenzimmer
11.20 Uhr: Unterrichtsschluss

Unterrichtsschluss in der 1. Schulwoche ist für alle Klassen jeweils um 11.20 Uhr.

Die **Mittagsbetreuung wird ab dem 1. Schultag** durchgeführt.

Schülerbetreuung vor dem Unterrichtsbeginn

Wie bisher bietet die GS Möhrendorf täglich ab 7.30 Uhr eine Aufsicht an, falls dies erforderlich ist. Die betreffenden Kinder werden bis 7.45 Uhr in der Aula zusammengefasst. Bitte informieren Sie die Klassenleiter, wenn Ihr Kind betreut werden soll!

Klassenelternabend mit anschließender Klassenelternsprecherwahl:

1. Klassen: Do 14.09.23, 19.30 Uhr,
2. Klassen: Di 19.09.23, 20.00 Uhr,
3. Klassen: Mi 20.09.23, 20.00 Uhr
4. Klassen: Do 21.09.23, 20.00 Uhr

Es sind wieder Plätze frei!

Wir „Rübennasen“ sind eine pädagogisch betreute Spiel- und Lerngruppe für Kinder ab einem Alter von 16 Monaten, hier in Möhrendorf.

Wir verstehen uns als Lern- und Erfahrungsraum, der eine sinnvolle Ergänzung zum Elternhaus sein kann. Gleichaltrige regen zu neuen Erfahrungen, sowie zum Austausch und zum gegenseitigen Lernen an und es entstehen erste Freundschaften.

Bei uns haben die Kinder die Möglichkeit, sich ganz allmählich, spielerisch und ohne Eltern auf den Krippen- bzw. Kindergartenalltag vorzubereiten.

Schon den kleinsten Kindern möchten wir eine gute Grundlage für ihren weiteren Lebensweg mitgeben. So halten wir es für besonders wichtig, das Selbstvertrauen der Kinder zu stärken, ihre individuelle Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die kindliche Neugierde zu wecken und zu unterstützen.

Wir treffen uns montags und donnerstags ab 8.40 Uhr bis 12.00 Uhr

aktuell noch in der Gemeindescheune Möhrendorf, Hauptstraße 1. zum Spielen, Basteln, Singen, Musizieren, Vorlesen, Erzählen, Toben und Feiern.

**Ein Schnupperbesuch ist nach Absprache jederzeit möglich!
Kontakt per Mail an: ruebennase.ev@gmail.com**

Weitere Infos unter www.ruebennase-ev.de

Aus der Sitzung

Aus der Sitzung des Gemeinderates am 23. Mai 2023

Tagesordnung

1. Bürgerbegehren "Für eine moderate Bebauung an der Sudetenstraße!"; Prüfung Zulässigkeit
2. Bürgerbegehren „Für den Erhalt des Waldes an der Waldstraße“; Prüfung Zulässigkeit
3. Bauvorlagen (nur jene, die der Veröffentlichung zugestimmt haben):
 - 3.1 Keine Veröffentlichung
 - 3.2 Keine Veröffentlichung
4. Abwasseranlage Möhrendorf RÜB I und II - Nachrüstung von Messeinrichtungen - Gewerk Bautechnik; Auftragsvergabe
5. Bebauungsplan 19/22 Erlanger Straße
 - 5.1 Planungs- und Erschließungsvertrag - Erweiterung -
6. Teilnahme am kommunalen Klimaschutznetzwerk für

Ferienregelung für das Schuljahr 2023/24

	erster Ferientag	letzter Ferientag	Beginn des Unterrichts am
Sommerferien	31. Juli 2023	11. September 2023	Dienstag, 12. September 2023
Herbstferien	30. Oktober 2023	03. November 2023	Montag, 06. November 2023
Weihnachtsferien	22. Dezember 2023	05. Januar 2024	Montag, 08. Januar 2024
Faschingsferien	12. Februar 2024	16. Februar 2024	Montag, 19. Februar 2024
Osterferien	26. März 2024	05. April 2024	Montag, 08. April 2024
Pfingstferien	21. Mai 2024	31. Mai 2024	Montag, 03. Juni 2024
Sommerferien	29. Juli 2024	06. September 2024	Dienstag, 10. September 2024

Letzter Schultag im Schuljahr 2023/24 und Ausgabetag der Zeugnisse ist Freitag, der 26. Juli 2024
Seit dem Schuljahr 2005/06 gibt es keine beweglichen Ferientage mehr.

Carola Ackermann, Rektorin

7. Vollzug des Gesetzes zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile
8. Seniorenbeirat; Berufung der Mitglieder für die Wahlperiode 2023-2026

TOP 1

Bürgerbegehren "Für eine moderate Bebauung an der Sudetenstraße!"; Prüfung ZulässigkeitAnpassung der Zweckvereinbarung mit der Stadt Erlangen über die Einleitung von Abwasser

1. Sachverhalt:

Im gemeindlichen Ratsinformationssystem (RIS) sind hierzu eingestellt:

- Übergabeprotokoll des Bürgerbegehrens vom 10.05.2023 (pdf)
- Blanko-Vordruck der Unterschriftenliste mit Begründung (pdf)
- Flyer zu den beiden Bürgerbegehren (pdf)
- Urteil VGH München zur Bestimmtheit vom 22.03.2022 (pdf)

Am Mittwoch, 10.05.2023 haben Herr Manfred Geifes, Herr Norbert Peter und Frau Cornelia Förster den geschäftsleitenden Beamten der Gemeinde Möhrendorf, Herrn Buchner das Bürgerbegehren „Für eine moderate Bebauung an der Sudetenstraße!“ übergeben. Mit diesem Bürgerbegehren beantragen die Unterschriftsleistenden gemäß Art. 18 a der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) die Durchführung eines Bürgerentscheids über die Frage:

Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Möhrendorf alle rechtlich zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreift, um die Bebauung an der Sudetenstraße auf Flurnummer 904 in das bestehende Ortsbild einzufügen und dazu:

- 1. die bereits vorhandene einzeilige Bebauung fortführt ,**
- 2. die Einhaltung der bestehenden Baugrenze sicherstellt sowie**
- 3. die Bebauung auf eine Geschossfläche + Dachgeschoss beschränkt.**

Bezüglich des Wortlauts des überreichten Bürgerbegehrens, der Fragestellung sowie der beigefügten Begründung wird auf die Anlagen verwiesen, welche im RIS eingestellt wurden.

Der Gemeinderat hat gem. Art. 18a Abs. 8 der Gemeindeordnung (GO) über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens zu entscheiden. Da die nächste Sitzung des Gemeinderates erst am 27. Juni 2023 geplant ist, hat die Behandlung zwingend in der Sitzung des Gemeinderates am 23. Mai 2023 zu erfolgen. Aufgrund der Dringlichkeit ist auch eine Vorberatung in den gemeindlichen Ausschüssen nicht mehr möglich.

Im Vorfeld wurde auch die Kommunalaufsicht im Landratsamt um dessen rechtliche Würdigung gebeten. Wir haben diese in der nachfolgenden Stellungnahme in Auszügen eingefügt.

2. Darstellung der aktuellen Rechtslage

Die aktuelle Rechtslage sieht unabhängig vom Ausgang eines Bürgerentscheids eine Bebaubarkeit nach dem geltenden Baulinienplan im Zusammenhang mit § 34 BauGB (Innenbereich) vor.

§ 34 Abs. 1, Satz 1 BauGB: Innerhalb der im Zusammenhang be-

bauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Das Landratsamt hat in einem Vorbescheid aus dem Jahr 2015 die Bebaubarkeit (Einfamilien- oder Doppelhausbebauung) im Umfang der bereits angrenzenden und bestehenden Bebauungstiefe bereits in Aussicht gestellt.

Das Grundstück der Fl.Nr. 904, Gemarkung Möhrendorf ist im Bereich der Sudetenstraße (bis Einmündung Waldstraße) im Umfang der bereits angrenzenden und bestehenden Bebauungstiefe mit einem Einfamilienhaus oder Doppelhaus bebau-

Aufgrund des gültigen Baulinienplans der Gemeinde Möhrendorf, sowie unter Berücksichtigung der mündlichen Verhandlung vor dem bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach vom 22.10.2015 (Az. AN 3 K 14.01150) ist der Teilbereich des oben genannten Grundstücks, welcher an die Sudetenstraße angrenzt mit einer Bebauungstiefe, die der Bebauungstiefe der bereits bestehenden angrenzenden Bebauung entspricht, aus bauplanungsrechtlicher Sicht als Innenbereich zu qualifizieren. Eine Bebauung dieses Bereichs mit Einfamilien- oder Doppelhäusern entspricht der angrenzenden Bebauung, sodass sich ein solches Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

3. Prüfung der Zulässigkeit

Ein Bürgerbegehren ist zulässig, wenn die mit ihm verlangte Maßnahme

- 3.1 zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gehört (Art. 18 a Abs. 1 GO),
- 3.2 die Angelegenheit nicht zum Katalog der ausgeschlossenen Gegenstände zählt (Art. 18 a Abs. 3 GO),
- 3.3 die Unterschriftenlisten den formellen Anforderungen entsprechen (Art. 18 a Abs. 4 GO),
- 3.4 die erforderliche Unterschriftenzahl erreicht worden ist (Art. 18 a Abs. 6 GO) und
- 3.5 die Fragestellung in materiell-rechtlich zulässiger Weise den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung unterbreitet werden kann.

3.1 Eigener Wirkungskreis der Gemeinde (Art. 18 a Abs. 1 GO)

Das Bürgerbegehren darf ausschließlich Angelegenheiten des „eigenen Wirkungskreises“ einer Gemeinde betreffen. Darunter sind solche Angelegenheiten zu verstehen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln und die eine Gemeinde im Rahmen ihres durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 11 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung (BV) garantierten Selbstverwaltungsrechts nach eigenem Ermessen (Art. 7 Abs. 2 GO) frei von Zweckmäßigkeitserwägungen anderer Verwaltungsträger und damit selbständig und eigenverantwortlich regeln kann. Das Bürgerbegehren zielt hier mit seiner Fragestellung darauf ab, die Bebauung entlang der Sudetenstraße auf die im Begehren genannten Rahmenbedingungen zu begrenzen. Dies kann sowohl im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens als auch im Wege des gemeindlichen Einvernehmens erfolgen. Allgemein anerkannt ist, dass die Bauleitplanung als Teil der kommunalen Planungshoheit zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gehört. Im Unterschied zu Regelungen in anderen Bundesländern nimmt nach Art. 18 a Abs. 3 GO der bayerische Gesetzgeber die **Bauleitplanung** vom Anwendungsbereich kommunaler Plebiszite nicht aus.

Hinsichtlich des **gemeindlichen Einvernehmens** ist das Baugenehmigungsverfahren zwar übertragener Wirkungskreis, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB selbst aber gehört zu den ureigenen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.

-> Die Voraussetzung „eigener Wirkungskreis“ ist somit erfüllt

3.2 Die Angelegenheit darf nicht zum Katalog der ausgeschlos-

senen Gegenstände zählen (Art. 18 a Abs. 3 GO)

Ein Bürgerentscheid findet gem. Art. 18 a Abs. 3 GO nicht statt über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister und der Gemeindebediensteten und über die Haushaltssatzung.

-> Hier betrifft das Bürgerbegehren keines dieser Bereiche, so dass der sog. Negativkatalog nicht berührt ist.

3.3 Das Bürgerbegehren muss den formellen Anforderungen entsprechen (Art. 18 a Abs. 4 GO)

Das Bürgerbegehren muss gem. Art. 18a Abs. 4 GO bei der Gemeinde eingereicht werden, eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Zudem muss nach Art. 18a Abs. 5 und 6 GO das Bürgerbegehren in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohner von mindestens 10 % der Wahlberechtigten für Gemeindewahlen unterschrieben worden sind.

aa) Die Unterschriftslisten entsprechen hinsichtlich der Formvorschriften den gesetzlichen Anforderungen:

- es ist als solches benannt,
- die notwendigen Bestandteile (Fragestellung, Begründung, Vertreter) sind auf einheitlich gestalteten und inhaltlich identischen Unterschriftslisten enthalten
- alle Listen beinhalten diese notwendigen Bestandteile.

bb) Vertreterbestellung

Diese ist hier nicht zu beanstanden. Auf allen Unterschriftslisten sind die zulässigen bis zu drei Vertreter einschließlich deren Stellvertreter benannt

cc) Erreichung der erforderlichen Unterschriftenzahl (Art. 18 a Abs. 5,6 GO)

Das Quorum gem. Art. 18 a Abs. 6 GO (10 % der Gemeindebürger) wurde erreicht. Es wurden statt der erforderlichen 380 (10 %) **458 (12,06 %)** gültige Unterschriften vorgelegt.

Wahlberechtigte am Tag der Einreichung 10.05.2023:	3.797
Unterstützungsunterschriften:	479
Gültige Unterschriften	458
Ungültige Unterschriften	21

-> Die formell-rechtlichen Anforderungen sind aus unserer Sicht eingehalten.

3.4 Prüfung der Zulässigkeit der Fragestellung in materiell-rechtlicher Hinsicht

3.4.1 Stellungnahme Hauptverwaltung

Nach ständiger Rechtsprechung des BayVGH hat sich die Zulässigkeitsprüfung auch auf die Frage zu erstrecken, ob die Maßnahme, die mit dem Bürgerbegehren erreicht werden soll, mit der Rechtsordnung in Einklang stehen. Es ist also zu prüfen, ob die mit dem Bürgerbegehren verlangte Maßnahme rechtlichen Vorschriften oder vertraglich eingegangenen Verpflichtungen widerspricht.

Die Fragestellung beinhaltet drei Punkte:

1. die Frage, ob die einzeilige Bebauung in der Sudetenstraße fortgeführt werden soll
2. die Frage, ob die Einhaltung der bestehenden Baugrenze sichergestellt werden soll

3. die Frage, ob die Bebauung auf eine Geschoßfläche + DG beschränkt werden soll

Es ist damit zunächst zu klären, ob gegen das sog. Koppelungsverbot für Fragen, die nur einheitlich beantwortet werden können, verstoßen wurde.

Sinn des Koppelungsverbots ist es, die Entscheidungsfreiheit des Bürgers zu schützen. Man soll nicht vor die Problematik gestellt werden, dass man mehreren Fragen nur gebündelt zustimmen kann, obwohl man eigentlich die eine unterstützt, aber die andere ablehnt.

Der innere Zusammenhang erscheint gegeben. Ziel der Initiatoren ist die „Einfügung in das bestehende Ortsbild“ durch die vorgegebenen Punkte 1-3.

☐ Die starre Festlegung der Kriterien 1.-3. lässt den Bürgern aber keine Wahlmöglichkeit, z.B. Man möchte zwar eine einzeilige Bebauung, könnte sich aber durchaus auch mit einem zweigeschossigen Gebäude anfreunden.

☐ Man würde die Bebauung gerne auf E+D festschreiben, könnte sich aber durchaus mit einer Hinterliegerbebauung in zweiter Reihe anfreunden.

Die vorliegende Fragestellung wirft also bereits Bedenken hinsichtlich des Koppelungsverbot auf. Man kann allen Fragen nur gebündelt zustimmen, auch wenn man nur eine oder zwei Fragen unterstützt.

Eine wichtige Prüfung im Hinblick auf die Zulässigkeit stellt sich beim Bürgerbegehren zur Sudetenstraße auch hinsichtlich der **Bestimmtheit**.

Die Fragestellung „Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Möhrendorf alle rechtlich zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreift...“ ist im weiteren Verlauf der Fragestellung nicht weiter bestimmt. Stattdessen werden unter den Punkten 1.-3. nur die gewünschten Grenzen beschrieben. Während beim Bürgerbegehren zur Waldstraße die Handlungsweisen „Aufhebung Aufstellungsbeschluss und Erlass Veränderungssperre“ hinreichend bestimmt waren, fehlen diese im vorliegenden Begehren. Die Gemeinde hätte aus Sicht der Verwaltung neben dem gemeindlichen Einvernehmen im Rahmen des Bauantragsverfahrens auch die Möglichkeit im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung einen Bebauungsplan aufzustellen und die im Bürgerbegehren genannten Festsetzungen verbindlich festzuschreiben.

Ein Urteil des VGH München vom 22.03.2022 (siehe RIS – dort vor allem die Randnummern 17-20) zur Bestimmtheit eines Bürgerbegehrens greift auf einen ähnlichen Sachverhalt zurück.

Die abstimmungsberechtigten Bürger konnten aus Sicht der Verwaltung bei der Unterschriftsleistung nicht mit der gebotenen Sicherheit erkennen, zu welchen Maßnahmen (reicht das gemeindliche Einvernehmen zu einem Bauantrag oder soll der Gemeinderat die Aufstellung eines Bebauungsplanes in die Wege leiten?) die Vollzugsorgane im Falle eines Erfolgs des Bürgerentscheids verpflichtet werden sollen.

Die Fragestellung erscheint deshalb zu unbestimmt.

Zusammenfassung:

Zwar hat das Bürgerbegehren „Für eine moderate Bebauung an der Sudetenstraße“ trotz der drei Fragestellungen ein inhaltlich gleiches Ziel. Jedoch kann man den drei Fragen nur gebündelt zustimmen, auch wenn man evtl. eine davon ablehnen möchte.

Des Weiteren ist der Fragestellung nicht zu entnehmen, welche

Maßnahmen die Gemeinde bei einem erfolgreichen Ausgang des Bürgerentscheids einleiten soll. Sowohl das gemeindliche Einvernehmen im Rahmen eines Bauantragsverfahrens als auch die Aufstellung eines Bebauungsplanes wären möglich. Hier fehlt es an der Bestimmtheit der Fragestellung.

Die Verwaltung vertritt deshalb die Auffassung, dass das Bürgerbegehren in der vorliegenden Form aus den genannten Gründen als unzulässig festgestellt werden müsste.

3.4.2 Stellungnahme des Landratsamtes

Die Kommunalaufsicht im Landratsamt kommt zu einer anderen Auffassung und teilt uns in ihrer Email vom 15.05.2023 ihre rechtliche Einschätzung (siehe nachstehend im grauen Kasten) mit. Das Landratsamt geht davon aus, dass mit der Forderung „alle rechtlich zur Verfügung stehenden Maßnahmen“ lediglich das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB konkretisiert werden soll.

Die Fragestellung eines Bürgerbegehrens muss so bestimmt sein, dass die Bürger zumindest in wesentlichen Grundzügen erkennen können, wofür oder wogegen sie ihre Stimme abgeben und wie weit die gesetzliche Bindungswirkung des Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 13 GO) im Fall eines Erfolgs reicht.

*Die in solchen Fällen häufig verwendeten Formulierungen der Abstimmungsfrage, mit denen die Organe der Gemeinde verpflichtet werden sollen, zur Verhinderung des Vorhabens „alle rechtlichen Mittel“ einzusetzen (BayVGh, U.v. 19.2.1997, a.a.O., 42) oder „alle zulässigen rechtlichen Möglichkeiten“ auszuschöpfen (BayVGh, U.v. 14.10.1998 - 4 B 98.505 - VGh n.F. 52, 12/14), verstoßen dann nicht gegen das Bestimmtheitsgebot, wenn sie sich auf ein laufendes fachplanungsrechtliches oder sonstiges Zulassungsverfahren * beziehen, das der Gemeinde eine selbständige Rechtsposition vermittelt (§ 36 BauGB) oder bei dem ihre Einwände zumindest in der Abwägung zu berücksichtigen sind (§ 38 BauGB). Mit dem gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB ist ein solches Verfahren gegeben.*

Zwar steht auch hier wegen des noch offenen Verfahrensausgangs nicht schon im Voraus fest, welche rechtlichen Mittel die Gemeinde ergreifen muss, um ihren ablehnenden Standpunkt möglichst wirksam zur Geltung zu bringen.

Für die Abstimmungsberechtigten, die an dem Bürgerentscheid teilnehmen, ist aber ohne weiteres erkennbar, dass mit der Forderung nach einem Einsatz „aller“ rechtlichen Mittel nicht lediglich die aktive Beteiligung an dem Verwaltungsverfahren gemeint ist, sondern - im Fall der Zulassung des Vorhabens - vor allem auch das Beschreiten des (Verwaltungs-)Rechtswegs, sofern dies aus juristischer Sicht nicht offensichtlich aussichtslos ist (vgl. BayVGh, U.v. 19.2.1997, a.a.O., 45; U.v. 13.3.2019 - 4 B 18.1851 - BayVBI 2020, 276 Rn. 36 ff.).

Nachdem die verschiedenen Frageaspekte unverkennbar in einem inneren sachlichen Zusammenhang stehen und damit die Koppelung nach unserer Einschätzung zulässig wäre, erachten wir das Bürgerbegehren durchaus als insgesamt zulässig.

Die abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens trifft jedoch allein der Gemeinderat der Gemeinde Möhrendorf. Über die dortige Entscheidung ist ein Bescheid zu erstellen, so dass den Vertretern des Bürgerbegehrens im Falle der Unzulässigkeitserklärung durch den Gemeinderat die Möglichkeit der Klage eröffnet ist (vgl. Art. 18a Abs. 8 Satz 2 GO).

Mit freundlichen Grüßen
Michael Stötzel

*) Das LRA ergänzt per Email, dass mit dem „laufenden“ Verfahren auch künftig zu erwartende Verfahren einbezogen sind.

Zum Aspekt des laufenden Verfahrens könnte man noch anmerken, dass hier jederzeit ein Bauantrag eingehen könnte und damit – zumindest während der Bindungswirkung eines Bürgerentscheids – eine Handlungsanweisung für die Gemeinde vorliegen würde. Hier wäre ich etwas großzügiger, wenn es um die Auslegung zu Gunsten der Initiatoren geht und würde auch zukünftige Verfahren mitbedenken wollen.

Mit freundlichen Grüßen
Michael Stötzel

Herr Stötzel (Kommunalaufsicht) merkt im Nachgang telefonisch an, dass die vorliegende Stellungnahme vom LRA intern nicht unumstritten ist und sich durchaus für die von der Gemeindeverwaltung getroffene Sichtweise gute Argumente finden lassen.

3.4.3 Abhilfe durch den Gemeinderat (§ 18a Abs. 14 GO)

Egal, ob das Bürgerbegehren zulässig oder unzulässig ist, egal ob der Bürgerentscheid erfolgreich oder nicht erfolgreich ist, es entscheidet allein das Landratsamt im Wege der Baugenehmigung über das Bauvorhaben im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 36 BauGB). Das Einvernehmen, spricht die Zustimmung oder Ablehnung des Bauantrages, erfolgt normalerweise nach der Bauantragstellung durch den Gemeinderat. Im Falle eines erfolgreichen Bürgerbegehrens wird das Einvernehmen des Gemeinderates durch das Bürgerbegehren ersetzt.

Wichtig: Das Landratsamt ist jedoch nicht an das Einvernehmen der Gemeinde oder des Bürgerbegehrens gebunden. Es hat sich bei seiner Entscheidungsfindung ausschließlich an die öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu richten.

Bei einem zu Unrecht verweigerten Einvernehmen (sei es durch den Gemeinderat oder das Bürgerbegehren) oder bei einem zu Unrecht erteilten Einvernehmen, ist das Landratsamt verpflichtet, dieses Einvernehmen zu ersetzen.

Unter diesem Blickwinkel könnte der Gemeinderat deshalb alternativ auch die „Durchführung der verlangten Maßnahme“ des Bürgerbegehrens ins Auge fassen. Der Bürgerentscheid würde dann entfallen (Art. 18a Abs. 14, Sätze 1 und 2 GO).

„Durchführung der Maßnahme“ bedeutet in diesem Fall, dass der Gemeinderat bei seiner Stellungnahme zu allen Bauvorhaben entlang der Sudetenstraße auf der Flur-Nummer 904 folgende Kriterien zu beachten bzw. als Auflage in die Stellungnahme der Gemeinde aufnehmen muss:

1. Das Bauvorhaben muss sich in das bestehende Ortsbild einfügen
2. Es darf lediglich die vorhandene einzeilige Bebauung fortgeführt werden
3. Die Einhaltung der bestehenden Baugrenze ist sicherzustellen
4. Die Bebauung ist auf E+D (eingeschossig + Dachgeschoß) beschränkt

Hält sich der Bauwerber nicht an diese Festsetzungen, müsste der Gemeinderat das Einvernehmen versagen, spricht dem Bauantrag könnte nicht zugestimmt werden. In diesem Fall müsste das Landratsamt dann im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens prüfen, ob das Einvernehmen zu Recht versagt worden ist und - falls rechtlich notwendig- ersetzen.

Sollte der Gemeinderat die Umsetzung des Bürgerbegehrens nach Art. 18 a Abs. 14 GO beschließen, sollte darauf hingewiesen werden, dass sich die Umsetzung – wie vom Bürgerbegehren gefordert – nur auf Bauvorhaben im Bereich der Flur-Nummer 904 bezieht.

Zusammenfassung:

Sowohl für die Zulässigkeit, als auch für die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens gibt es gute Gründe. Die bestehende Rechtslage überlässt aber ohnehin allein dem LRA die Entscheidung, ob und in welchem Rahmen sich eine Bebauung nach § 34 BauGB einfügt. Auch ein erfolgreicher Bürgerentscheid könnte diese gesetzliche Vorschrift nicht aushebeln. Da sich der Bürgerentscheid somit nur auf das gemeindliche Einvernehmen bezieht und dies lediglich einen (durch das LRA ersetzbaren) Verfahrensschritt bedeutet, wäre alternativ zur Zulassung/Nichtzulassung auch die Annahme des Begehrens denkbar.

Wichtige Hinweise

Wird das Bürgerbegehren vom Gemeinderat zugelassen, haben sich die Vertreter des Bürgerbegehrens und der Verwaltung im Vorfeld darauf geeinigt, dass der Bürgerentscheid zusammen mit der Landtagswahl am 8.10.2023 durchgeführt werden soll. Die Verwaltung würde hierzu im Vorfeld eine entsprechende Ausnahmegenehmigung nach Art. 10 Abs. 2 GLkrWG beantragen.

Weist der Gemeinderat dagegen das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, so ist ein förmlicher Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung gegenüber den vertretungsberechtigten Personen zu erlassen und zuzustellen. Gegen diesen Bescheid können die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens ohne Vorverfahren Klage erheben.

Beschluss:

Der Gemeinderat Möhrendorf stellt gem. Art. 18a Abs. 8 Satz 1 GO fest, dass das Bürgerbegehren „Für eine moderate Bebauung an der Sudetenstraße“ zulässig ist.

Antrag zur Geschäftsordnung:

Gemeinderatsmitglied Dieter Emmerich beantragt eine namentliche Abstimmung.

Gemeinderat*rätin	JA	NEIN
1. Bgm. Thomas Fischer		X
2. Bgm. Steffen Schmidt		n.a.
Alexander Aulesjörd	X	
Sebastian Bauer		X
Dieter Emmerich	X	
Eva Hammer		X
Stefan Hartmann		X
Hermann Knapp		X
Jürgen Pillipp		X
Carina Primas	X	
Fabian Reck	X	
Jürgen Reck		X
Bernd Rudolph	X	
Melanie Viebahn		X
Silke Wadl		X
Elke Weis		X
Daniel Zitzmann	X	
Ergebnis:	6	10

Abstimmungsergebnis: 6 : 10 abgelehnt

Antrag zur Geschäftsordnung:

Gemeinderatsmitglied Dieter Emmerich verlangt, dass nach § 33 Abs. 2 Satz 3 der GeschO folgender Satz zur Beschlussablehnung aufgenommen werden soll:

„Ich lehne die Nichtzulassung des Bürgerbegehrens ab, da es mit ausführlichen juristischen und baurechtlichen Stellungnahmen verwehrt wird, obwohl es auch dem einfachen Bürger möglich sein muss, ohne detaillierte rechtliche und technische Vorkenntnisse ein Bürgerbegehren zu initiieren.“

1. Bürgermeister Fischer ergänzt, dass das Bürgerbegehren damit unzulässig ist und ein Bürgerentscheid nicht durchgeführt wird. Die Vertreter des Bürgerbegehrens erhalten hierzu in den nächsten Tagen einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

TOP 2

Bürgerbegehren „Für den Erhalt des Waldes an der Waldstraße“; Prüfung Zulässigkeit

1. Sachverhalt:

Im gemeindlichen Ratsinformationssystem (RIS) sind hierzu eingestellt:

- Übergabeprotokoll des Bürgerbegehrens vom 10.05.2023 (pdf)
- Blanko-Vordruck der Unterschriftenliste mit Begründung (pdf)
- Flyer zu den beiden Bürgerbegehren (pdf)

Am Mittwoch, 10.05.2023 haben Herr Manfred Geifes, Herr Norbert Peter und Frau Cornelia Förster den geschäftsleitenden Beamten der Gemeinde Möhrendorf, Herrn Buchner das Bürgerbegehren „Für den Erhalt des Waldes an der Waldstraße“ übergeben. Mit diesem Bürgerbegehren beantragen die Unterschriftsleistenden gemäß Art. 18 a der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) die Durchführung eines Bürgerentscheids über die Frage:

„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Möhrendorf alle rechtlich zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreift, um den Wald an der Waldstraße unverändert zu erhalten und dazu:

- 1. den Aufstellungsbeschluss über das Baugebiet 19/23 (Flurnummern 904/1/Tfl., 905/1/Tfl., 904/6, 423/3, 421/5/Tfl., 421/4, 421 und 421/2/Tfl.) an der Waldstraße zurücknimmt sowie**
- 2. eine Veränderungssperre der o.g. Flurnummern beschließt, um dort kein neues Baurecht zu schaffen.“**

Bezüglich des Wortlauts des überreichten Bürgerbegehrens, der Fragestellung sowie der beigefügten Begründung wird auf die Anlagen verwiesen, welche im RIS eingestellt wurden.

Der Gemeinderat hat gem. Art. 18a Abs. 8 der Gemeindeordnung (GO) über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens zu entscheiden. Da die nächste Sitzung des Gemeinderates erst am 27. Juni 2023 geplant ist, hat die Behandlung zwingend in der Sitzung des Gemeinderates am 23. Mai 2023 zu erfolgen. Aufgrund der Dringlichkeit ist auch eine Vorberatung in den gemeindlichen Ausschüssen nicht mehr möglich.

Im Vorfeld wurde auch die Kommunalaufsicht im Landratsamt um dessen rechtliche Würdigung gebeten. Wir haben diese in der nachfolgenden Stellungnahme in Auszügen eingefügt.

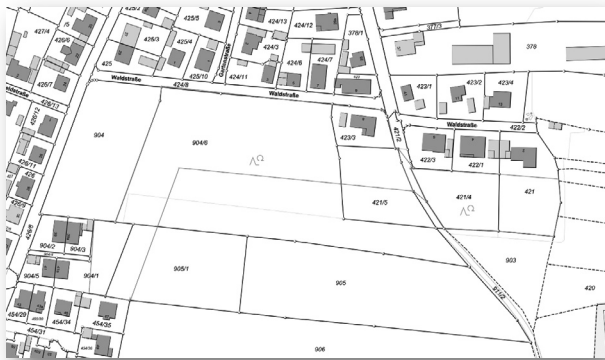
2. Darstellung der aktuellen Rechtslage

Im Bereich der Waldstraße existiert der Baulinienplan (einfacher Bebauungsplan) aus dem Jahr 1961. Dieser sieht eine einzeilige Bebauung entlang der Waldstraße vor. Der vors. Richter am VG Ansbach hat bei der Verhandlung 2015 die Auffassung vertreten, dass im Gegensatz zum Bereich entlang der Sudetenstraße (§ 34 BauGB) an der Waldstraße von § 35 BauGB (Außenbereich) aus-

zugehen ist und deshalb eine Bebauung nur mit einem qualifizierten Bebauungsplan zulässig ist. Das LRA hat dies im Vorbescheid zur Bebauung an der Sudetenstraße vom 11.01.2016 auch nochmals schriftlich zum Ausdruck gebracht.

Der übrige Bereich des oben genannten Grundstücks längs der Waldstraße ist dagegen als Außenbereich zu qualifizieren. Eine Bebauung ist hier nicht zulässig.

Die Gemeinde hat am 26.07.2022 einen Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst



(Abbildung: Umgriff des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes)

Ein nicht unwichtiges Detail hinsichtlich des geplanten Zieles des Bürgerbegehrens „**Erhalt des Waldes an der Waldstraße**“ ist der Umstand, dass sich das Grundstück in Privatbesitz befindet. Die Gemeinde wird bei einem Rodungsantrag des Grundstückseigentümers nach Art. 9 BayWaldG im Rodungsverfahren nach dem Bayerischen Waldgesetz nicht beteiligt.

3. Prüfung der Zulässigkeit

Ein Bürgerbegehren ist zulässig, wenn die mit ihm verlangte Maßnahme

- 3.1 zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gehört (Art. 18 a Abs. 1 GO),
- 3.2 die Angelegenheit nicht zum Katalog der ausgeschlossenen Gegenstände zählt (Art. 18 a Abs. 3 GO),
- 3.3 die Unterschriftenlisten den formellen Anforderungen entsprechen (Art. 18 a Abs. 4 GO),
- 3.4 die erforderliche Unterschriftenzahl erreicht worden ist (Art. 18 a Abs. 6 GO) und
- 3.5 die Fragestellung in materiell-rechtlich zulässiger Weise den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung unterbreitet werden kann.

3.1 Eigener Wirkungskreis der Gemeinde (Art. 18 a Abs. 1 GO)

Das Bürgerbegehren darf ausschließlich Angelegenheiten des „eigenen Wirkungskreises“ einer Gemeinde betreffen. Darunter sind solche Angelegenheiten zu verstehen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln und die eine Gemeinde im Rahmen ihres durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 11 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung (BV) garantierten Selbstverwaltungsrechts nach eigenem Ermessen (Art. 7 Abs. 2 GO) frei von Zweckmäßigkeitserwägungen anderer Verwaltungsträger und damit selbständig und eigenverantwortlich regeln kann.

Das Bürgerbegehren zielt hier mit seiner Fragestellung darauf ab, den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 19/23

(Flurnummern 904/1/Tfl., 905/1/Tfl., 904/6, 423/3, 421/5/Tfl., 421/4, 421 und 421/2/Tfl.) an der Waldstraße zurückzunehmen und eine Veränderungssperre zu beschließen, damit dort kein neues Baurecht entsteht. Damit ist die Bauleitplanung Gegenstand des Bürgerbegehrens.

Allgemein anerkannt ist, dass die **Bauleitplanung** als Teil der kommunalen Planungshoheit zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gehört. Im Unterschied zu Regelungen in anderen Bundesländern nimmt nach Art. 18 a Abs. 3 GO der bayerische Gesetzgeber die Bauleitplanung vom Anwendungsbereich kommunaler Plebiszite nicht aus.

-> Die Voraussetzung eigener Wirkungskreis ist somit erfüllt

3.2 Die Angelegenheit darf nicht zum Katalog der ausgeschlossenen Gegenstände zählen (Art. 18 a Abs. 3 GO)

Ein Bürgerentscheid findet gem. Art. 18 a Abs. 3 GO nicht statt über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister und der Gemeindebediensteten und über die Haushaltssatzung.

-> Hier betrifft das Bürgerbegehren keines dieser Bereiche, so dass der sog. Negativkatalog nicht berührt ist.

3.3 Das Bürgerbegehren muss den formellen Anforderungen entsprechen (Art. 18 a Abs. 4 GO)

Das Bürgerbegehren muss gem. Art. 18a Abs. 4 GO bei der Gemeinde eingereicht werden, eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Zudem muss nach Art. 18a Abs. 5 und 6 GO das Bürgerbegehren in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohner von mindestens 10 % der Wahlberechtigten für Gemeindewahlen unterschrieben worden sind.

aa) Die Unterschriftenlisten entsprechen hinsichtlich der Formvorschriften den gesetzlichen Anforderungen:

- es ist als solches benannt,
- die notwendigen Bestandteile (Fragestellung, Begründung, Vertreter) sind auf einheitlich gestalteten und inhaltlich identischen Unterschriftenlisten enthalten
- alle Listen beinhalten diese notwendigen Bestandteile.

bb) Vertreterbestellung

Diese ist hier nicht zu beanstanden. Auf allen Unterschriftenlisten sind die zulässigen bis zu drei Vertreter einschließlich deren Stellvertreter benannt

cc) Erreichung der erforderlichen Unterschriftenzahl (Art. 18 a Abs. 5,6 GO)

Das Quorum gem. Art. 18 a Abs. 6 GO (10 % der Gemeindebürger) wurde erreicht. Es wurden statt der erforderlichen 380 (10%) 545 (=14,35 %) gültige Unterschriften vorgelegt.

Wahlberechtigte am Tag der Einreichung 10.05.2023: 3.797
 Unterstützungsunterschriften: 573
 Gültige Unterschriften 545
 Ungültige Unterschriften 28

-> Die formell-rechtlichen Anforderungen sind aus unserer Sicht eingehalten.

3.4 Materiell-rechtlich zulässige Fragestellung

3.4.1 Stellungnahme Hauptverwaltung

Nach ständiger Rechtsprechung des BayVGH hat sich die Zulässigkeitsprüfung auch auf die Frage zu erstrecken, ob die Maßnahme, die mit dem Bürgerbegehren erreicht werden soll, mit der Rechtsordnung in Einklang stehen. Es ist also zu prüfen, ob die mit dem Bürgerbegehren verlangte Maßnahme rechtlichen Vorschriften oder vertraglich eingegangenen Verpflichtungen widerspricht.

(1) Die Fragestellung beinhaltet zwei Fragen, nämlich

1. die Frage der Einstellung des Bebauungsplanverfahrens 19/23 und
2. die Frage nach dem Beschluss einer Veränderungssperre, um dort kein neues Baurecht zu schaffen.

Hier stellt sich die Frage, ob gegen das sog. Koppelungsverbot für Fragen, die nur einheitlich beantwortet werden können, verstoßen wurde.

Sinn des Koppelungsverbots ist es, die Entscheidungsfreiheit des Bürgers zu schützen. Man soll nicht vor die Problematik gestellt werden, dass man zwei Fragen nur gebündelt zustimmen kann, obwohl man eigentlich die eine unterstützt, aber die andere ablehnt.

Der innere Zusammenhang erscheint ohne Zweifel gegeben. Ziel der Initiatoren ist der unveränderte Erhalt des Wäldchens, welcher mit der Zurücknahme des Aufstellungsbeschlusses und dem Beschluss einer Veränderungssperre gefordert wird.

Allerdings setzt der inhaltliche Zusammenhang auch voraus, dass beide geforderte Maßnahmen zusammen auch realisierbar sind. Und dies liegt beim Bürgerbegehren zur Waldstraße nicht vor. Denn die von den Initiatoren geforderten Punkte 1 und 2 schließen sich rechtlich gegenseitig aus. Für den Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 BauGB muss zwingend ein Bebauungsplan-Aufstellungsbeschluss vorliegen.

Schon aufgrund dieser rechtlich sich ausschließenden Forderungen erscheint das Bürgerbegehren materiell-rechtlich nicht zulässig.

Darüber hinaus stellt sich die wichtige Frage, ob mit einem erfolgreichen Bürgerbegehren das Ziel „**unveränderter Erhalt des Waldes an der Waldstraße**“ erreicht werden kann. Im Gegensatz zum Bürgerbegehren „Sudetenstraße“ wird hier keine moderate Bebauung, sondern der Erhalt des Waldes gefordert.

Wie bereits erwähnt, befindet sich die besagte Waldfläche in Privateigentum. Der Eigentümer kann jederzeit – unabhängig von gemeindlichen Planungsabsichten – einen Rodungsantrag nach Art. 9 des Bayerischen Waldgesetzes stellen. Die Gemeinde ist am Rodungsverfahren nicht beteiligt und hat somit auch keinen Einfluss darauf, ob der Wald erhalten bleibt oder nicht. Der Erhalt des Wäldchens hängt somit ausschließlich vom Wohlwollen des Eigentümers ab, unabhängig davon, ob der Bereich nun tatsächlich auch bebaut werden kann.

Aus Sicht der Verwaltung sind deshalb die vom Bürgerbegehren geforderten Maßnahmen nicht geeignet, um den Wald an der Waldstraße zu erhalten.

Mangels Einflussnahme der Gemeinde bei einem Rodungsantrag des Grundstückseigentümers ist das vom Bürgerbegehren suggerierte Ziel „Erhalt des Wäldchens an der Waldstraße“ durch die Gemeinde auch bei einem erfolgreichen Bürgerbegehren rechtlich nicht umsetzbar!

Gesetzt den Fall, das Bürgerbegehren würde für zulässig erklärt

und die Mehrheit der Bürger schließt sich dem Bürgerbegehren „Für den Erhalt des Wäldchens an der Waldstraße“ an:

Und der Eigentümer rodet dennoch den Wald. Es kämen Beschwerden an die Gemeinde, die dann zugeben muss: „Wir hatten schon vorher gewusst, dass wir keinen Einfluss auf den Erhalt des Wäldchens haben, wollten die Bürger aber dennoch abstimmen lassen!“

Wie wäre wohl die Reaktion der Bürger zu diesem Verhalten der Gemeinde?

Die Verwaltung kommt deshalb zum Ergebnis, dass das Bürgerbegehren „Für den Erhalt des Waldes an der Waldstraße“

- a) aufgrund der rechtlich sich ausschließenden Forderungen in den Punkten 1 und 2, sowie
- b) aufgrund der Wirkungslosigkeit der geforderten Maßnahmen im Hinblick auf den Erhalt des Waldes für nicht zulässig erklärt werden sollte.

3.4.2 Stellungnahme Landratsamt

Auch die Kommunalaufsicht kommt in ihrer rechtlichen Würdigung zum Urteil, dass das Bürgerbegehren unzulässig ist. Sie ist der Auffassung, dass durch die sich gegenseitig ausschließenden Forderungen das Bürgerbegehren bereits unzulässig ist. Auf die Zulässigkeit der geforderten Maßnahmen geht das LRA gar nicht mehr ein.

Auszug aus der Stellungnahme der Kommunalaufsicht vom 15.05.2023

Die materielle Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens richtet sich nach Art. 18a Abs. 1, 3 und 4 GO. Es kann mithin nur um Aspekte des eigenen Wirkungskreises gehen, d.h. das klassische Bauplanungsrecht sowie das gemeindliche Einvernehmen nach dem BauGB gehen.

Nach Art. 18a Abs. 4 Satz 1 GO muss das Bürgerbegehren eine mit „ja“ oder „nein“ zu entscheidende Fragestellung enthalten. Vorliegende enthält die Fragestellung mehrere Teilaspekte, so dass sich die Frage nach der Zulässigkeit der Koppelung von Teilfragen bzw. Teilmaßnahmen stellt. Es ist mithin zu klären, inwieweit die im Bürgerbegehren zusammengefassten Fragen in einem inneren Zusammenhang stehen und einer gleichmäßigen Beurteilung dahingehend zugänglich sind, dass die Bejahung oder Verneinung einer Frage auch die Bejahung oder Verneinung der übrigen Fragen indiziert.

Grob betrachtet, lassen sich drei Teilaspekte ausmachen:

1. „alle rechtlichen zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um den Wald an der Waldstraße unverändert zu erhalten“
2. „den Aufstellungsbeschluss über das Baugebiet 19/23 an der Waldstraße zurückzunehmen“ und
3. „eine Veränderungssperre [...] beschließt, um dort kein neues Baurecht zu schaffen“

Inwiefern hier „alle rechtlichen Maßnahmen“ durch die im Bürgerbegehren nummerierten Konkretisierungen abschließend beschrieben sind, lässt sich nur schwer durch die Rechtsaufsichtsbehörde abschließend beurteilen. Ein gewisser (innerer) sachlicher Zusammenhang ist unter den Teilaspekten zweifelsohne vorhanden. Festzustellen ist jedoch, dass sich aus rechtlichen Gesichtspunkten die Forderung nach der Rücknahme des Aufstellungsbeschlusses und dem Beschluss einer Veränderungssperre gegenseitig ausschließen. Eine Veränderungssperre kann nach § 14 Abs. 1 BauGB nur nach erfolgtem Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst werden.

Überdies bestehen auch Bedenken, ob die Teilaspekte hier nur einheitlich beantwortet werden könnten. Ausgehend von den vorstehenden Ausführungen kann eher keine einheitliche Beantwortung erfolgen,

da es – wie ausgeführt – eines wirksamen Aufstellungsbeschlusses bedarf, um eine Veränderungssperre zur Sicherung der Planungsziele zu erlassen.

Eine Teilzulässigkeit des Bürgerbegehrens dürfte eher ausscheiden, da der abzuspaltende Teil unter Würdigung der Gesamtumstände beim Sammeln der Unterschriften nicht nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung gewesen sein dürfte *. Insofern spricht viel dafür, dass das Bürgerbegehren „Für den Erhalt des Waldes an der Waldstraße!“ insgesamt unzulässig ist.

Auf die Problematik „alle rechtlichen zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu ergreifen“ ist insofern hier dann nicht mehr vertieft einzugehen.

wichtige Hinweise

1. Wird das Bürgerbegehren vom Gemeinderat zugelassen, haben sich die Vertreter des Bürgerbegehrens und der Verwaltung im Vorfeld darauf geeinigt, dass der Bürgerentscheid zusammen mit der Landtagswahl am 8.10.2023 durchgeführt werden soll. Die Verwaltung wird hierzu im Vorfeld eine entsprechende Ausnahmegenehmigung nach Art. 10 Abs. 2 GLkrWG beantragen.

2. Weist der Gemeinderat dagegen das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, so ist ein förmlicher Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung gegenüber den vertretungsberechtigten Personen zu erlassen und zuzustellen. Gegen diesen Bescheid können die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens ohne Vorverfahren Klage erheben.

Sollte der Gemeinderat die Unzulässigkeit beschließen, wäre evtl. folgendes weitere Vorgehen denkbar:

Da eine nicht unerhebliche Anzahl von Bürgern am Erhalt des Wäldchens interessiert ist, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, dass sich die Initiatoren zusammen mit der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer zusammensetzen. Vielleicht lässt sich so eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Kompromisslösung erzielen und kostspielige Rechtsstreitigkeiten verhindern.

Beschluss:

Der Gemeinderat Möhrendorf stellt gem. Art. 18a Abs. 8 Satz 1 GO fest, dass das Bürgerbegehren „Für den Erhalt des Waldes an der Waldstraße“ „zulässig ist.

Antrag zur Geschäftsordnung:

Gemeinderatsmitglied Dieter Emmerich beantragt eine namentliche Abstimmung.

Gemeinderat*rätin	JA	NEIN
1. Bgm. Thomas Fischer		X
2. Bgm. Steffen Schmidt	n.a.	
Alexander Aulesjord		X
Sebastian Bauer		X
Dieter Emmerich	X	
Eva Hammer		X
Stefan Hartmann		X
Hermann Knapp		X
Jürgen Pillipp		X
Carina Primas		X
Fabian Reck		X
Jürgen Reck		X
Bernd Rudolph		X
Melanie Viebahn		X
Silke Wadl		X
Elke Weis		X
Daniel Zitzmann		X
Ergebnis:	1	15

Abstimmungsergebnis: 1 : 15 abgelehnt

Antrag zur Geschäftsordnung:

Gemeinderatsmitglied Dieter Emmerich verlangt, dass nach § 33 Abs. 2 Satz 3 der GeschO folgender Satz zur Beschlussablehnung aufgenommen werden soll:

„Ich lehne die Nichtzulassung des Bürgerbegehrens ab, da es mit ausführlichen juristischen und baurechtlichen Stellungnahmen verwehrt wird, obwohl es auch dem einfachen Bürger möglich sein muss, ohne detaillierte rechtliche und technische Vorkenntnisse ein Bürgerbegehren zu initiieren.“

1. Bürgermeister Fischer ergänzt, dass das Bürgerbegehren damit unzulässig ist und ein Bürgerentscheid nicht durchgeführt wird. Die Vertreter des Bürgerbegehrens erhalten hierzu in den nächsten Tagen einen rechtsmittelfähigen Bescheid. Der Vorschlag der Verwaltung, sich mit den Initiatoren des Bürgerbegehrens zusammenzusetzen, wird vom Gemeinderat unterstützt. 1. Bürgermeister Fischer wird hierzu mit den Initiatoren Kontakt aufnehmen.

TOP 3

Bauvorlagen (nur jene, die einer Veröffentlichung zugestimmt haben):

TOP 3.1 und 3.2 – keine Veröffentlichung

TOP 4

Abwasseranlage Möhrendorf RÜB I und II - Nachrüstung von Messeinrichtungen - Gewerk Bautechnik; Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Das Gewerk Bautechnik erfolgte als Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A.

Die Bekanntmachung der Öffentlichen Ausschreibung erfolgte am 05.04.2023.

Die Abgabefrist zur Einreichung von Angeboten war der 05.05.2023 um 11 Uhr.

Zur Submission am 05.05.2023 hat eine Firma ein Angebot eingereicht.

Angebot 1: Fa. Josef Fösel 573.933,79 Euro

Das Angebot liegt nur leicht über der aktuellen Kostenschätzung

(570.063,55 Euro)

Das Ingenieurbüro SRP hat das Angebot geprüft und folgenden Vergabevorschlag eingereicht:

Es wird empfohlen, das Gewerk Bautechnik RÜB I und RÜB II an die Fa. Josef Fösel Bauunternehmen GmbH, Memmelsdorf mit Hauptangebot vom 05.05.2023 in Höhe von 573.933,79 Euro brutto zu vergeben.

Bauausschuss 09.05.2023

Die Verwaltung wird gebeten, bei der Firma Fösel nachzufragen, warum bei einigen Positionen im Angebot stark abweichende Kosten gegenüber dem LV zu verzeichnen sind.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat auf Vorschlag des Ingenieurbüros SRP, das Gewerk Bautechnik RÜB I und RÜB II an die Fa. Josef Fösel Bauunternehmen GmbH, Memmelsdorf mit Hauptangebot vom 05.05.2023 in Höhe von 573.933,79 Euro brutto zu vergeben.

Ergebnis Beschlussempfehlung: 7:0 (einstimmig)

Diskussionsverlauf:

1. Bürgermeister Fischer gibt bekannt, dass die Firma Fösel und das Ing.büro SRP heute per Email die Begründung für die vom LV stark abweichenden Positionen im Angebot geliefert haben. Der Email-Schriftverkehr wird als Anhang mit ins RIS eingestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Vorschlag des Bauausschusses und des Ingenieurbüros SRP, das Gewerk Bautechnik RÜB I und RÜB II an die Fa. Josef Fösel Bauunternehmen GmbH, Memmelsdorf mit Hauptangebot vom 05.05.2023 in Höhe von 573.933,79 Euro brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 angenommen

TOP 5

Bebauungsplan 19/22 Erlanger Straße

TOP 5.1

Planungs- und Erschließungsvertrag - Erweiterung -

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Vorschlag des Bauausschusses, dem Abschluss des Planungs- und Erschließungsvertrages mit dem Eigentümer, für eine Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 934/3, Gemarkung Möhrendorf (Geltungsbereich des Bebauungsplans 19/22 Erlanger Straße), mit den von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen in §§ 3, 3a, 3b und 3c, Satz 3 Alternative 2 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 angenommen

TOP 6

Teilnahme am kommunalen Klimaschutznetzwerk für Kommunen im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Sachverhalt:

Derzeit wird im Landkreis Erlangen-Höchstadt im Rahmen der Kommunalrichtlinie gegründet. Hierzu hatten 13 Kommunen des Landkreises bis zur Einreichung des Förderantrages ihr Interesse bekundet.

Die fachliche Betreuung des Netzwerkes erfolgt durch das Institut für Energietechnik IfE GmbH (IfE) der Hochschule Amberg-Weiden.

Das Netzwerk besteht inhaltlich aus zwei Teilen:

- Zum einen findet quartalsweise ein Netzwerktreffen statt mit dem Ziel einen Austausch zwischen den teilnehmenden Kommunen zu schaffen. Dazu werden bei den moderierten Treffen Fachvorträge gehalten und es werden Praxisbeispiele vor Ort besichtigt.
- Zum anderen hat jeder Teilnehmer die Möglichkeit sich individuell durch das Institut für Energietechnik beraten zu lassen. Dies umfasst beispielsweise Potenzialanalysen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Ökobilanzierungen oder allgemein fachliche Beratung bei anstehenden Projekten. – Voraussetzung ist, dass die Unterstützung darauf abzielt Treibhausgasemissionen zu reduzieren.

Innerhalb der Netzwerklaufzeit von drei Jahren (01.04.2023 – 31.03.2026 Bewilligungszeitraum) werden dabei über die Kommunalrichtlinie 70 % der Ausgaben für die Treffen und die fachliche Beratung gefördert. Abzüglich der Förderung beläuft sich der jährliche Eigenanteil auf rund 4.000,00 € netto für die Netzwerktreffen inkl. Netzwerkmanagement und Kommunikation mit dem Fördermittelgeber. Die Kosten für die fachliche Beratung (850,00 €/Beratertag netto, zzgl. 0,50 €/ netto pro gefahrenem Kilometer) hängen vom tatsächlichen Beratungsumfang ab und werden ebenfalls mit 70 % gefördert.

Für die abschließende Teilnahme ist aus förderrechtlichen Gründen jedoch ein formaler Ratsbeschluss erforderlich.

Hauptausschuss-Sitzung 09.05.2023

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, dem kommunalen Klimaschutznetzwerk beizutreten.

Ergebnis Beschlussempfehlung: 6:0 (1 Enthaltung)

Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat empfiehlt auf Vorschlag des Hauptausschusses, dem kommunalen Klimaschutznetzwerk beizutreten.**
- 2. Die Mittel werden von der Haushaltsstelle 610.6650 (Städtebauliche Planungs- und Sachverständigenkosten) entnommen.**
- 3. Die Entsendung der Mitglieder zu den Netzwerktreffen soll durch den AK Klimaschutz festgelegt werden.**

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 angenommen

TOP 7

Vollzug des Gesetzes zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile

Sachverhalt:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Dienstherr verpflichtet, seine Beamten angemessen zu alimentieren. Die Besoldung ist danach so zu bemessen, dass dem Beamten und seiner Familie ein amtsangemessener Lebensunterhalt ermöglicht wird. Das Bundesverfassungsgericht hat in den letzten Jahren die Grundsätze der amtsangemessenen Alimentation weiter konkretisiert. Es hat dabei festgestellt, dass unter Zugrundelegung des bisherigen im Besoldungsrecht relevanten Modells der Alleinverdiener-Familie auch der Beamte in der niedrigsten Besoldungsgruppe und Stufe eine Nettoalimentation erhalten muss, die für ihn und seine Familie einen Mindestabstand von 15 % zum Grundsicherungsniveau wahrt. Bei dieser Berechnung müssen auch regional höhere Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden, weil auch bei Beziehern von Grundsicherungsleistungen die regional anfallenden Wohnkosten übernommen werden, soweit sie

angemessen sind.

Diese Rechtsprechung hat nicht nur Auswirkungen auf Beamte in den unteren Besoldungsgruppen. Zu den weiteren Grundsätzen des Alimentationsprinzips gehört es, dass ein angemessener Abstand zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen gewahrt wird. Dies führt dazu, dass eine Verletzung des Mindestabstandsgebots in den unteren Besoldungsgruppen letztlich auch zu einer Erhöhung der höheren Besoldungsgruppen führen muss.

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat festgestellt, dass das Bayerische Besoldungsrecht diese verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen nicht erfüllt. Die Bayerische Staatsregierung hat deshalb einen Gesetzentwurf zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile in den Bayerischen Landtag eingebracht. Durch diesen Gesetzentwurf kommt es insbesondere zu einer Neuausrichtung der familienbezogenen Besoldungsbestandteile. Dabei soll einerseits eine Abkehr von der Alleinverdiener-Familie stattfinden, andererseits werden die familienbezogenen Besoldungsbestandteile durch eine ortsbezogene Komponente ergänzt, indem der bisherige Familienzuschlag zu einem kombinierten Orts- und Familienzuschlag weiterentwickelt wird.

Das Gesetz soll rückwirkend ab 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Der Gesetzentwurf enthält auf den Seite 7 ff. auch Tabellen für die Jahre 2020 bis 2022, da die bayerische Besoldung im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bereits seit längerer Zeit verfassungswidrig zu niedrig bemessen war. Eine Nachzahlung für die Zeiträume vor 2023 kann unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Dienstherr einen Beschluss fasst, dass auf eine zeitnahe Geltendmachung der Ansprüche verzichtet wird.

Die Bayerische Staatsregierung hat für die Beamten des Freistaats Bayern in den Jahren 2020, 2021 und 2022 auf die zeitnahe Geltendmachung verzichtet, so dass die Beamten des Freistaats entsprechend der im Gesetzentwurf enthaltenen Tabellen für die Jahre 2020 bis 2022 eine Nachzahlung erhalten werden.

Die kommunalen Dienstherrn sind an diese Entscheidung nicht gebunden, es ist ihnen aber im Rahmen der kommunalen Personalhoheit möglich, ebenfalls auf die zeitnahe Geltendmachung zu verzichten. Soweit dies noch nicht geschehen ist, kann ein entsprechender Beschluss jetzt noch gefasst werden.

Der **bayerische Gemeindetag empfiehlt deshalb**, auch um einen Gleichklang der kommunalen und staatlichen Beamten zu erreichen und eine Schlechterstellung der Beamten in den Gemeinden zu verhindern, den Verzicht auf die zeitnahe Geltendmachung für die Jahre 2020 bis einschließlich 2022 im Gemeinderat beschließen zu lassen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Gemeinde Möhrendorf verzichtet auf die zeitnahe Geltendmachung der Ansprüche aus den Jahren 2020 bis 2022 im Hinblick auf eine angemessene Alimentation der kommunalen Beamten.

Hauptausschuss-Sitzung vom 09.05.2023

Der Hauptausschuss empfiehlt auf Vorschlag der Verwaltung dem Gemeinderat folgende Beschlussfassung:

Die Gemeinde Möhrendorf verzichtet auf die zeitnahe Geltendmachung der Ansprüche aus den Jahren 2020 bis 2022 im Hinblick auf eine angemessene Alimentation der kommunalen

Beamten.

Ergebnis Beschlussempfehlung: 7:0

Finanzielle Beurteilung:

Die Gemeinde Möhrendorf mit den aktuell drei Beamten ist finanziell von dieser Regelung nur minimal berührt. Für die Jahre 2020 bis 2022 beträgt die Summe aller Nachzahlungen für alle drei Beamten zusammen weniger als 800 Euro.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst auf Vorschlag des Hauptausschusses folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Möhrendorf verzichtet auf die zeitnahe Geltendmachung der Ansprüche aus den Jahren 2020 bis 2022 im Hinblick auf eine angemessene Alimentation der kommunalen Beamten.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 angenommen

TOP 8

Seniorenbeirat; Berufung der Mitglieder für die Wahlperiode 2023-2026

Sachverhalt:

Der Seniorenbeirat der Gemeinde Möhrendorf ist ein gemeindliches Organ. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Möhrendorf und steht ihnen beratend zu Seite. Daneben soll er die Organe der Gemeinde umfassend in allen Angelegenheiten beraten, welche die Senioren betreffen.

Gem. § 3 der gemeindlichen Satzung des Seniorenbeirates Möhrendorf werden die Mitglieder des Seniorenbeirates vom Gemeinderat auf die Dauer von drei Jahren berufen. Die erstmalige Berufung erfolgt mit Beschluss des Gemeinderates vom 10.12.2002.

In der am 03.05.2023 stattgefundenen Seniorenbeiratssitzung wurden folgende Damen und Herren für den Seniorenbeirat Möhrendorf gewählt:

Mitglieder des Seniorenbeirates Möhrendorf 2023 bis 2026

Vorsitzende: Katharine Schindler

Vertreter der Vorsitzenden: Dr. Friedrich Franke

Waltraud Spengler

Schriftführer: Roland Schächinger

weitere Mitglieder

Hans Peter Bauer, Neue Str. 7, 91096 Möhrendorf

Viktoria Kral, Apfelstr. 9, 91096 Möhrendorf

Reinhold Kratzer, Kleinseebacher Str. 2, 91096 Möhrendorf

Peter Scheffer, Apfelstr. 7, 91096 Möhrendorf

Dr. Michael Schmitt, Erlanger Str. 66, 91096 Möhrendorf

Sabine Schmitt, Erlanger Str. 66, 91096 Möhrendorf

Klaus Schwandner, Fichtelweg 7, 91096 Möhrendorf

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Gemeinderat beschließt, die Mitglieder des Seniorenbeirates aufgrund der am 3.5.2023 durchgeführten Wahl für die Amtsdauer von Mai 2023 bis Mai 2026 zu berufen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis, dass ab sofort Frau Schindler Katharine den Vorsitz übernehmen wird und dass als gleichberechtigte Stellvertreter Herr Prof. Dr. Friedrich Franke gemeinsam mit Frau Waltraud Spengler gewählt wurden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Vorschlag der Verwaltung, die Mitglieder des Seniorenbeirates aufgrund der am 3.5.2023 durchgeführten Wahl für die Amtsdauer von Mai 2023 bis Mai

2026 zu berufen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis, dass ab ab sofort Frau Schindler Katharine den Vorsitz übernehmen wird und dass als gleichberechtigte Stellvertreter Herr Prof. Dr. Friedrich Franke gemeinsam mit Frau Waltraud Spengler gewählt wurden.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 angenommen

Nächste Gemeinderatssitzungen Dienstag, 08.08.2023, 26.09.2023

Veranstaltungen/ Vereinsnachrichten



Seniorenbeirat Möhrendorf



Seniorenfahrdienst

Der Seniorenfahrdienst für den persönlichen Einkauf findet jeweils am Freitag wieder statt. Die Mitfahrer werden zu Hause abgeholt und nach dem Einkauf wieder nach Hause gefahren. Für die Mitnahme bitten wir am Freitagvormittag um telefonische Kontaktaufnahme über die Gemeinde unter 09131/7551-0

Einkaufen in Möhrendorf

Wie oben beschrieben bietet der Seniorenfahrdienst seine Unterstützung an.

Der Einkaufsmarkt REWE Baidersdorf bietet auch einen Lieferdienst an. Die Funktionsweise und Beauftragung finden Sie im Internet unter www.zwls.de

Seniorensprechstunde

Die Seniorensprechstunde findet nach Vereinbarung statt.
Kontakt: Frau Kathi Schindler Tel.: 09131 43510

Sitzung des Seniorenbeirats

Der Seniorenbeirat trifft sich zur nächsten Sitzung am **Mittwoch 06.09.2023 um 16:00 Uhr** im Gruppenraum des Rathauses. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.
Kontakt Email: seniorenbeirat@regnitz.de

Bücherzellen Möhrendorf und Kleinseebach

Die Bücherzellen findet man in Möhrendorf zwischen Hauptstr. und Kanalstr. sowie in Kleinseebach gegenüber der Bushaltestelle Kleinseebach Mitte. Es freut uns, dass von beiden Bücherzellen rege Gebrauch gemacht wird. Hier bitten wir einige Regeln zu beachten, die auch an den Bücherzellen ausgehängt sind.

Büchertausch Nimm eins – gib Deins

Nehmen Sie Bücher raus und stellen Sie Bücher rein. Bücher aller Art sind willkommen.: Romane - Krimis - Sachbücher - Jugend- und Kinderbücher ...

Es gibt nur 3 Regeln

1. Nehmen Sie nicht das letzte Buch ohne ein neues einzustellen.
2. Stellen Sie Bücher nur einreihig an die Rückwand, damit man sie besser sehen kann. Wenn das Regal voll ist keine mehr einstellen, nur noch welche herausnehmen.
3. Bitte stellen Sie keine verschmutzten oder kaputten Bücher sowie pornographische oder radikale Schriften ein (diese werden aussortiert).

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Schmökern und Tauschen.



Ferienprogramm der Gemeinde Möhrendorf

Es wurde wieder ein Ferienprogramm für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren auf die Beine gestellt. Das Programm ist auf der Internetseite

www.ferienprogramm-moehrendorf.de einsehbar.

Auf der oben genannten Internetseite finden sich weitere Informationen zum Ferienprogramm, wie z. B. Kursanmeldung, Kursbezahlung.

Falls keine Möglichkeit zur Nutzung des Internetangebotes besteht, kann die Anmeldung auch per Telefon bei Steffen Schmidt (0163/7751635) erfolgen.

Allen Kindern wünschen wir schon jetzt schöne Sommerferien!

Ihr Ferienprogramm-Organisationsteam

Persönliche Erfahrungsberichte zum Radfahren in Möhrendorf

Wir hatten über das Amtsblatt aufgerufen, uns persönliche Erfahrungsberichte zum Radfahren in Möhrendorf per Mail zukommen zu lassen. Daraufhin erhielten wir 23 Beiträge, darunter viele, in denen gleich mehrere 'Fahrradsituationen für Möhrendorf' geschildert wurden. Alle 23 Beiträge sind sehr interessant und aufschlussreich; sie sind für unser Bestreben, die Radverkehrsinfrastruktur in Möhrendorf zu verbessern, äußerst hilfreich.

Herzlichen Dank an alle, die an der Aktion teilgenommen haben!

Zwischenzeitlich gibt es einen Bericht zu dieser Aktion. Aus diesem geht z.B. hervor, welche Probleme es beim Radfahren in Möhrendorf gibt, und wo, also an welchen Stellen diese vermehrt auftreten. Zudem sind auch alle 23 Beiträge im Original abgedruckt.

Interesse an dem Bericht? Bitte bei FaMö (Mail-Adresse siehe unten) anfordern. Wir schicken diesen umgehend zu.

Die FaMö-Gruppe

Ansprechpartner: Ab sofort mit neuer Mail-Adresse:
famoe-aktiv@web.de
Jürgen Leißner Tel: 09133/602610, Udo Lang Tel: 0160/9336122



Das monatliche AWO-Café findet
am **Freitag, den 29.09.2023 ab 14.30 Uhr** im Vereinsheim der
Kleintierzüchter statt.

(im August keine Veranstaltung)

In gemütlicher Runde bei Kaffee und Kuchen kann man sich Rat
holen, über die Angebote der AWO informieren oder einfach nur
plaudern.



Kirchenweg 3, 91096 Möhrendorf
email: kontakt@buecherei-moehrendorf.de

BÜCHEREI MÖHRENDORF-ÖFFNUNGSZEITEN

Mittwoch: 15:00 bis 18:00 Uhr
Freitag: 10:30 bis 12.00 Uhr
Samstag: 10:00 bis 12:00 Uhr

Sonderöffnungszeiten in den Sommerferien

Während der Sommerferien haben wir jeden Samstag von 10-12
Uhr geöffnet. Ab 13.09.2023 sind wir wieder zu den gewohnten
Öffnungszeiten da.

Wir wünschen allen schöne Sommerferien!

Für alle Daheimgebliebenen finden Sie in der Bücherei wieder un-
sere leichte Sommerlektüre im Ausstellungsregal. Sie ist bestens
geeignet für den Liegestuhl im Garten, den Nachmittag am
Badensee oder zur Erholung nach einer längeren Wanderung.

Nach den Sommerferien werden wir in der Bücherei ein
Experiment mit Ihnen wagen. Im Ausstellungsregal der
Erwachsenenliteratur werden Sie Bücher nach Farben sortiert vor-
finden. Es soll dazu verleiten auch mal neue Pfade zu gehen und
das Interesse an anderen Büchern, welche wir sonst nicht ausleihen
würden, zu wecken.

Lassen Sie sich verführen und geben Sie uns gerne Rückmeldung
über Ihre Erfahrungen. Wir sind gespannt.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung
Alexandra Rebhan (09131/48856), Veronika Butze
(0152/56625492)
Email: kontakt@buecherei-moehrendorf.de



Nachruf

Die Freien Wähler Möhrendorf trauern um ihr Mitglied

Georg Hammerschmitt

Georg war von 2008 bis 2014 als Mitglied des
Gemeinderates in der Fraktion der Freien Wähler aktiv.
Er hat sich in dieser Zeit und darüber hinaus mit gro-
ßem Einsatz für unsere Gemeinde verdient gemacht.
Wir werden Georg in dankbarer Erinnerung behalten.

Freie Wähler Möhrendorf
Steffen Schmidt
1. Vorsitzender



Kleintierzuchtverein Möhrendorf-Bubenreuth

Liebe Bürger, Zuchtfreunde und Interessierte der KTZV Möhrendorf-
Bubenreuth e.V. feiert am **26. und 27. August 2023** das alljährliche
Sommerfest.

Ab 11:30 Uhr gibt es am Samstag traditionell Kesselfleisch.
Am Sonntag sorgen die Heckenmusikanten ab 14:00 Uhr für gute
Stimmung.
Kaffee und selbstgebackene Kuchen sowie Schaschliktopf, Fisch
und anderes werden für das leibliche Wohl angeboten.

Auf zahlreiche Besuchende freut sich der Verein



Kulturverein Möhrendorf

Alpaka Wanderung

Der Kulturverein Möhrendorf organisiert einen Alpaka/Lama
Workshop am 05.08.2023 am Feldnerhof Nürnberg,
<https://www.feldnerhof-nuernberg.de/>

Die Wanderung wird am **05.08.2023 um 10 Uhr** beginnen.
Nach dem Kennenlernen der Tiere und einer Einweisung, beginnt
die einstündige Wanderung.
Bitte um Beachtung, dass Kinder unter 10 Jahren an dieser Führung
nicht teilnehmen können.

Kosten pro Person: 15€.

Bei Kindern von Vereinsmitgliedern betragen die Kosten: 10€

Bitte Eure Anmeldungen **bis 25.07.2023** an:

didemo76@googlemail.com

Bitte bei Ihrer Anmeldung die Anzahl der teilnehmenden Personen mitteilen.



Informationsveranstaltung über das GEG (Gebäude Energie Gesetz)

Wir möchten Sie gerne zu einer Informationsveranstaltung am **3. August 2023 um 19:00 Uhr im Innenhof des Rathaus Möhrendorf** einladen, bei der wir über das Gebäude-Energiegesetz sprechen werden. Die Veranstaltung führen wir gemeinsam mit den SPD-Ortsvereinen Baiersdorf und Bubenreuth durch. Mit unserer Bundestagsabgeordneten Martina Stamm-Fibich wollen wir den populistischen Schlagzeilen der Bild "Habecks Heizungs Hammer" mit Fakten und Sachargumenten entgegentreten. Darüber hinaus wollen wir Sie über die gerade anlaufenden Wärmeentwicklungsplanungen der Nachbargemeinden Bubenreuth und Baiersdorf informieren. Unserer Meinung nach wäre eine Beteiligung Möhrendorfs wünschenswert, um allen Bürger:Innen mehr Planungssicherheit zu geben. Weitere Informationen zur SPD gibt's über unsere Internetseite <https://SPD-ERH.de>

Martina Stamm-Fibich
Bundestagsabgeordnete & Ortsverein
SPD-Möhrendorf/Kleinseebach



Bierkellerfahrt

Am **Mittwoch, den 23. August** wird der Verein Zufriedenheit Oberndorf die traditionelle Bierkellerfahrt durchführen. Wir fahren wieder auf den Senftenberger Felsenkeller nach Buttenheim. Die Wirtsleute werden uns bei gutem Wetter Plätze auf der Terrasse mit schöner Aussicht ins Tal reservieren. Bei schlechterem Wetter sind entsprechende Plätze im rustikalen Gastraum reserviert.

Abfahrt mit dem Bus ab Möhrendorf (Unterer Dorfplatz) um 17.00 Uhr, ab Kleinseebach Ortsmitte ca. um 17.05 Uhr; Rückkehr ca. 22.30 Uhr.

Wir freuen uns auf eure Teilnahme

Rückfragen bitte an Hans-Joachim Weis, Tel. 09131-41710, Heinz Hahn Tel. 09131-46481 oder Andreas Schneegans, Tel. 01522 2701918.

Hans-Joachim Weis, Vorsitzender des Vereins Zufriedenheit Oberndorf (VZO)



Demenz – WG Möhrendorf

Wir bieten ein familiäres Umfeld für Demenzerkrankte, in dem ein selbstbestimmtes Leben in Gemeinschaft möglich ist. Die Wohngruppe verfügt über 12 moderne Einzelzimmer, die individuell eingerichtet werden können. Für Abwechslung sorgen eine offene Gemeinschaftsküche, ein gemeinsamer Wohnbereich und eine Terrasse mit Garten. Pflege, Betreuung und Hauswirtschaft werden von einem ortansässigen Wohlfahrtsverband übernommen. Demenz-WG Möhrendorf, Erlanger Str. 74, 91096 Möhrendorf, Demenz- WG.Moehrendorf@gmx.de <https://www.vergissmichnicht.bayern>

Wir retten Lebensmittel

Lebensmittel retten - Verzehren statt verschwenden

Nach wie vor wird der Tisch im Durchgang des Rathauses zum Innenhof mit Lebensmitteln gedeckt. Zur Abholung der bereitgestellten Waren sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Doch gibt es, bedingt durch die Auszeit der „Erlanger Tafel“ im August, in der Zeit vom 14. bis 26.08., keine Belieferung von Lebensmitteln. D. h., dass am Montag, Mittwoch und Samstag die üblichen Anlieferungen gegen 16.00 Uhr entfallen. Jedoch werden in dieser Zeit frische Backwaren am Abend gegen 21.00 Uhr je nach Anfall, bereitgestellt. Schauen Sie doch einfach vorbei.

Auf dem Tisch im Durchgang befindet sich eine kleine Geldkassette, in der für die abgeholten Lebensmittel gespendet werden kann. Dieses Geld wird genutzt, um neue Behälter für den Transport der Waren zu kaufen. Für die bisherigen Spenden den Spenderinnen und Spendern hiermit ein herzliches Dankeschön!

Gerhard Schistowski (gerhard.schistowski@arcor.de)

Kirchliche Nachrichten



Sonntagsgottesdienste:

sonntags 9:30 Uhr St. Josef, Baiersdorf (EF)
sonntags 11:00 Uhr St. Elisabeth, Möhrendorf (EF oder WGF)
sonntags 11:00 Uhr Maria Heimsuchung, Bubenreuth (EF oder WGF)

Bitte eventuelle Änderungen im Aushang und im Internet beachten!

Fr. 04.08.

18:30 St. Elisabeth Herz-Jesu-Andacht

So.06.08. Verklärung des Herrn

11:00 St. Elisabeth Eucharistiefeier mit Verabschiedung von Kaplan Martin musikalisch begleitet von der SMS-Band

So.13.08. 19. Sonntag im Jahreskreis

11:00 St. Elisabeth Wortgottesfeier

So.20.08. 20. Sonntag im Jahreskreis

11:00 St. Elisabeth Eucharistiefeier mit Tauffeier
† Margareta Hahn

So.27.08. 21. Sonntag im Jahreskreis

11:00 St. Elisabeth Wortgottesfeier

Pfarrbüro St. Elisabeth, 91096 Möhrendorf, Fichtelweg 17, Tel. 09131/46811

Mi. 9:00 – 12:00 Uhr, Fr. 14:00-17:00 Uhr,
Internet: www.st-elisabeth-moehrendorf.de

Kindertagesstätte St. Elisabeth,
Amselweg 28, Tel. 09131/45448,
www.kath-kita-moehrendorf.de

Pfarramt Maria Heimsuchung, Bubenreuth,
Tel. 09131/24550, Di, Fr. 9:30 -11:30 Uhr, Do. 15:00 – 17:00 Uhr

Pfarramt St. Josef, Baiersdorf,
Tel. 09133/2334, Mo., Mi., Fr. 10:00 - 12:00 Uhr, Do. 18:00 - 19:00 Uhr



Wir freuen uns auf Sie! Seien Sie ganz herzlich willkommen!

SOMMERKIRCHE

In den Sommerferien bis einschließlich 10.9. gibt es die Sommerkirche, die wir zusammen mit der Lukas-Kirchengemeinde in Bubenreuth anbieten. An diesen Sonntagen wird die gleiche Person sowohl den Gottesdienst in Möhrendorf, als auch in Bubenreuth halten. Gleichzeitig ändert diese Sommerkirche etwas an der Gottesdienst-Uhrzeit, jeweils abwechselnd von Sonntag zu Sonntag.

So können die Früh- bzw. Spätaufsteher auch einmal nach Bubenreuth, oder von Bubenreuth zu uns.

Ihr Pfarrer Dr. Volker Metzler
Und Pfarrerin Christiane Stahlmann

Sonntag,
9.00 Uhr

30. Juli

Gottesdienst mit Pfarrer Dr. Volker Metzler in der Laurentiuskirche. 10.30 Uhr in der Lukaskirche in Bubenreuth.

Sonntag
10.30 Uhr

6. August

Gottesdienst mit Pfarrerin Christian Stahlmann in der Laurentiuskirche.
in der Lukaskirche in Bubenreuth.

9.00 Uhr
Sonntag
9.00 Uhr

13. August

Gottesdienst mit Pfarrerin Christian Stahl

10.30 Uhr
Sonntag
10.30 Uhr

mann in der Laurentiuskirche.
in der Lukaskirche in Bubenreuth.

20. August

Gottesdienst mit Pfarrerin Christian Stahlmann in der Laurentiuskirche.
in der Lukaskirche in Bubenreuth.

9.00 Uhr
Sonntag,
9.00 Uhr

27. August

Gottesdienst mit Pfarrer Dr. Volker Metzler in der Laurentiuskirche.
in der Lukaskirche in Bubenreuth.

10.30 Uhr

Alle Gottesdienste und Veranstaltungen finden Sie in unserem Laurentiusboten oder unter:
www.moehrendorf-evangelisch.de

Kontakte:

Pfarramtsleitung Pfarrer Dr. Volker Metzler, Tel: 09131-43386
Pfarramt St. Laurentius, Sekretärin Ulrike Wex, Kleinseebacher Str. 19, Tel: 09131-43386, Fax: 09131-941295, Di.: 9-12 Uhr / 14.30-17 Uhr, Do.: 9-12 Uhr



Donnerstag, 17.08.2023

Die Jungen Alten

Fahrt mit dem Privat-Kfz zum Wiesentkeller Ebermannstadt
Der Keller ist ab 16:00 Uhr reserviert.
Treffpunkt für Auto- und Mitfahrer: 15.15 Uhr an der Kath Kirche St. Elisabeth
Planung: Theo Donatin
Radfahrer treffen sich um 14.15 Uhr ebenfalls an der Kirche

Sonstige Veranstaltungen



Freischneiden von öffentlichen Verkehrsflächen

Kreisbauhof appelliert, Hecken, Sträucher und Bäume rechtzeitig zurückschneiden

Hecken, Sträucher und Bäume wachsen im Laufe des Jahres stark. Daher sollten sie frühzeitig zurückgeschnitten werden, um den öffentlichen Verkehr nicht zu behindern. Eigentümerinnen und Eigentümer beziehungsweise Mieterinnen und Mieter von Grundstücken müssen ihre Anpflanzungen an der Grenze zu öffentlichen Verkehrswegen so pflegen, dass Behinderungen von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen sind.

Überwachsene Pflanzen beeinträchtigen den öffentli-



Energieberatung für Haushalte aus Möhrendorf

Beratung zu Wärmedämmung, Heizungsanlagen, erneuerbare Energien, Fördermittel u. v. m.

JETZT
ATTRAKTIVE
FÖRDERMITTEL
SICHERN

- telefonische Beratung (kostenlos)
- Beratung im Rathaus Baiersdorf (Waaggasse 2), Besprechungsraum, jeden zweiten Donnerstag im Monat (kostenlos)
- „Gebäude-Check“: Vor-Ort-Beratung am Wohnhaus (30 €)

Die Beratung wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gefördert und vom VerbraucherService Bayern (VSB) koordiniert.

Anmeldung: www.erlangen-hoechstadt.de/energieberatung und Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Luisa Pscherer | Telefon: 09131 803-1274 | klimaschutz@erlangen-hoechstadt.de

chen Verkehr

Seitlich wuchernde Hecken und überhängende Zweige und Äste an Geh- und Radwegen sowie Fahrbahnen können zu Fuß, mit dem Rad oder mit dem Auto besonders Kinder, ältere Menschen und behinderte Personen stark beeinträchtigen. Ebenso verhindert dieser Überwuchs im Einmündungs- und Kreuzungsbereich oft die Sicht auf den Verkehr und führt vielfach zu Unfällen. Um dies zu verhindern, weist der Kreisbauhof alle Haus- und Grundstücksbesitzer auf ihre „Verkehrssicherungspflicht bei Anpflanzungen“ gemäß Bay. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und Straßenverkehrsordnung (StVO) hin. Demnach sind Anpflanzungen aller Art, soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können, zu beseitigen. Der Überhang von Anpflanzungen stellt überdies auch eine Verkehrsgefährdung gem. Straßenverkehrsordnung (StVO) dar.

Verkehrssicherungspflicht bei Anpflanzungen gem. BayStrWG im Detail:

Über die Fahrbahn ragende Äste und Zweige von Baumkronen oder Sträuchern sind so zurückzuschneiden, dass der Luftraum über der Straße mit einer lichten Höhe von 4,50 Meter über der Fahrbahn und den Straßenbanketten frei ist. Dies stellt eine Durchfahrthöhe für LKWs bzw. auch Rettungsfahrzeuge von 4,50 Meter sicher.

Über Geh- und Radwegen sind Hecken, Sträucher und Bäume mit einer lichten Höhe von 2,50 Meter über den Wegen auszuschneiden. Gleichsam sind **Bäume** auf ihren Zustand, insbesondere auf Standsicherheit, zu untersuchen und dürres Geäst bzw. dürre Bäume ganz zu entfernen.

Bei Fahrbahnen ist ein **seitlicher Sicherheitsraum** von mindestens 75 Zentimetern einzuhalten. Sofern ein Bordstein vorhanden ist, kann der Sicherheitsabstand vom Fahrbahnrand auf 0,50 Meter reduziert werden. Bei Radwegen beträgt der seitliche Sicherheitsabstand 0,25 Meter. Deshalb sind alle seitlichen Bepflanzungen an Geh- und Radwegen sowie Straßen bis zu ihrer Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. Vor allem bei Hecken sind regelmäßige und ausreichende Rückschnittmaßnahmen unerlässlich, um die Anpflanzung über Jahre hinweg auf der Grundstücksgrenze zu halten und somit einen späteren Schnitt in den Bestand der Hecke zu vermeiden. An **Straßeneinmündungen und Kreuzungen** sind Anpflanzungen aller Art stets so niederzuhalten, dass sie nicht die „Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs“ beeinträchtigen. Um eine ausreichende Übersicht im „**Sichtdreieck**“ zu ge-

währleisten, gilt die Bepflanzung bis zur Grundstücksgrenze – im Bereich von Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen auf maximal 80 Zentimeter Höhe zurückzuschneiden.

Außerdem dürfen **Verkehrszeichen, Verkehrsspiegel und Straßenleuchten** nicht von Bewuchs verdeckt werden. Diese **Verkehrseinrichtungen** müssen von den Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern ständig rechtzeitig ohne Sehbeeinträchtigung wahrgenommen werden können.

Soweit keine Verkehrsgefährdung vorliegt, ist das Schneiden von Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis 30. September zum Schutz von Vögeln verboten. Wenn ein Rückschnitt außerhalb dieses Zeitraumes aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich ist, sind die Eigentümer in diesem Falle befreit.

„Energie-, Mobilitäts- und Wärmewende einfach selber machen!“

In unserer **Online-Vortragsreihe** geben wir Anleitungen dazu, wie jeder Einzelne mit Hilfe der Photovoltaik, Batteriespeichern, Wärmepumpen, Dämm-Maßnahmen und der Elektromobilität einen oder mehrere Schritte für die Energie-, Wärme- und Mobilitätswende gehen und dabei auch noch Geld sparen kann.

An den Vorträgen kann jeder bequem online von zu Hause aus teilnehmen.

Eine weitere gute Nachricht: Die Teilnahme an den Vorträgen ist kostenlos!

Folgende Themen stehen an nachfolgenden Mittwoch Abenden um 19:30 Uhr auf der Agenda:

- 9. August 2023: **Pack die Sonne in den Tank!** – Wie schaffe ich die solare Mobilitätswende?

Details und die Links zur Anmeldung gibt es hier: www.ener-

energiewende-erlangen.de/veranstaltungen/

Newsletter:

Wenn Sie zukünftig keine Termine und wichtigen Ankündigungen zur Energiewende und dem Klimaschutz in der Region verpassen wollen, dann abonnieren Sie einfach unseren Newsletter unter: www.energiewende-erlangen.de/Newsletter

Kontakt:

Energiewende ER(H)langen e.V., Stefan Jessenberger, 1. Vorsitzender, info@Energiewende-ERHlangen.de, www.Energiewende-ERHlangen.de

Energiewende in Möhrendorf

Die Initiative Energiewende in Möhrendorf verfolgt als Ortsgruppe des Energiewendeverein ER(H)langen e.V. das Ziel, Möhrendorf bis 2035 klimaneutral zu machen. Wir möchten Sie kurz über die aktuellen Schwerpunkte unserer Arbeit informieren.

Strategie zur Energiewende in Möhrendorf

Wir haben unsere Arbeitsergebnisse und Zielsetzungen dem Gemeinderat Möhrendorf am 27. Juni 2023 vorgestellt. Dabei wurde beschlossen, unsere gemeinsamen Anstrengungen mit dem Arbeitskreis Klima des Gemeinderates zu koordinieren. Weitere regelmäßige Treffen sind geplant und Informationsveranstaltungen für alle Bürger:Innen Möhrendorfs werden folgen.

Sammelausschreibung PV-Anlagen

Wir haben das 100 Dächer-Programm für Möhrendorf ins Leben gerufen. Es ist erklärtes Ziel möglichst viele PV-Anlagen auf unseren Dächern zu installieren. Durch gemeinsame Planung, Bestellung und Einbau mit ausgewählten, lokalen Solateuren sollen qualitativ gute, günstige PV-Anlagen beschafft und zeitnah auf unseren Dächern installiert werden.

Unterstützung erhalten interessierte Bürger:Innen durch unsere unabhängigen ehrenamtlichen Berater in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt.

Zurzeit werden Flyer an alle Haushalte verteilt, die darüber informieren und eine Teilnahme erleichtern sollen. Interessierte können sich aber auch unter sammelausschreibung_moehrendorf@energiewende-erlangen.de anmelden und werden damit bei der Sammelausschreibung berücksichtigt.

Energieeinsparung und Effizienz - Energiespartipp des Monats:

Mit geringem finanziellem Aufwand ist es möglich, sich einen Strommesszähler im Baumarkt zu kaufen, um damit zu ermitteln (Messzeitraum 24h), welches Gerät zuhause wie viel Strom benötigt (vor allem sinnvoll bei stromintensiven Geräten wie Kühlschrank, Gefrierschrank, Aquarium, Sauna, Waschmaschine, Trockner). Mit diesem Wissen fällt die Entscheidung leichter, ob eine Weiternutzung des entsprechenden Geräts (noch) sinnvoll erscheint. Sollten Sie sich jedoch zum Neukauf eines Gerätes entschließen, gibt es auf unserer Webseite (moenergie.de) einen sehr interessanten und aktuellen Flyer "Besonders sparsame Haushaltsgeräte 2023" als zusätzliche Entscheidungshilfe. Dieser Flyer ist auch in der Gemeinde ausgelegt.

In eigener Sache

(i) Jeder, der Lust und Zeit hat, sich im Bereich Energieeinsparung und -effizienz zu engagieren, ist herzlich eingeladen, in unserer Arbeitsgruppe mitzuwirken. Falls Interesse bitte mail an barbara.albert-hehn@web.de

(ii) in der Juni Ausgabe des Gemeindeblatts hatten wir berich-

tet, dass die Intention besteht, in Möhrendorf einen eigenen autarken Reparatur-Service anzubieten. Die Vorbereitungen sind im Gange. Angedacht ist, an einem Samstagvormittag pro Monat diesen Service für die Bürger anzubieten. Gespräche für Räumlichkeiten laufen bereits. Wer sich berufen fühlt, Spaß am Reparieren hat und sich für einen guten nachhaltigen Zweck engagieren möchte, meldet sich bitte bei barbara.albert-hehn@web.de

„Zusammenzukommen ist ein Anfang, Zusammenbleiben ist ein Fortschritt. Zusammenarbeiten ist Erfolg" (Henry Ford)

Wer bei der Energiewende in Möhrendorf mitmachen möchte, kann sich unter der Mail Adresse moehrendorf@energiewende-erlangen.de melden. Wir stehen interessierten Bürgerinnen und Bürgern aus Möhrendorf jederzeit gerne für Rückfragen zur Verfügung. Wir berichten regelmäßig im Gemeindeblatt über unsere Aktivitäten.

Mit herzlichen Grüßen

Stefan Jessenberger und Matthias Bosert



Pflege- und Demenzberatungsstelle der AWO-Erlangen Höchstadt - Fachstelle Beratung für pflegende Angehörige

Sprechzeiten in Buckenhof Zeidelweide 11

Dienstag 15:00 – 17:00 Uhr

Donnerstag 10:00 – 12:00 Uhr

Hausbesuche nach Vereinbarung!

Beratung zu Unterstützung und Entlastungsangebote um die Pflege in der häuslichen Umgebung zu erleichtern.

Pflegeversicherung, Angehörigengesprächskreis, Angehörigen Schulung, Demenz, ehrenamtlicher Helferkreis, Betreuungsgruppe „Zeitlos“

Fachberaterin: Petra Mönius-Gittelbauer

09131/715385, Handy: 0176/10005747

Die kostenlose Beratung wird gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und Landkreis Erlangen-Höchstadt und den Mitteln des AWO Kreisverbandes Erlangen-Höchstadt.



Dienststelle Herzogenaurach

Eichelmühlgasse 22A
91074 Herzogenaurach
Tel.: 09131/6 251286

Dienststelle Höchstadt

Große Bauerngasse 1
91315 Höchstadt a. d. Aisch
Tel.: 09131/6251287

Termine nur nach telefonischer Vereinbarung!



Wenn du jemanden zum Reden brauchst.

Ein Gespräch kann helfen

mit qualifizierten Mitarbeiter*innen. Ohne Voranmeldung. Kostenfrei.

Mitunter gibt es Situationen in unserem Leben, in denen wir uns einen Zuhörer wünschen. Bei uns finden Sie kompetente, gut ausgebildete und verschwiegene Gesprächspartner*innen. Wir sind für Sie da und nehmen uns Zeit!

Öffnungszeiten:

Mo, Mi-Fr 9.00 - 17.00 Uhr Di 9.00 - 18.00 Uhr
(Schulferien 14.00 - 17.00/18.00 Uhr)

Offene Tür Erlangen:

Katholischer Kirchenplatz 2, 91054 Erlangen Tel. 09131 25046 kontakt@offene-tuer-erlangen.de offene-tuer-erlangen.de Instagram: #offene_tuer_erlangen

BRK Erlangen-Höchstadt

Wie, du nimmst Urlaub dafür? In deiner Freizeit?! Hä, alles ehrenamtlich?

Die ganze Zeit? Vorbereitung, Aufbau, Ausbildung, Dienste von früh bis spät, Abbau... alles???

Diese und ähnliche Reaktionen haben wohl die meisten der 250 Ehrenamtlichen gehört, die während der Erlanger Bergkirchweih als Sanitäter auf der Berg-Wache des BRK gearbeitet haben. Alle zusammen haben sie rund 5000 Stunden parat gestanden und sind ausgerückt, wenn ein Bergbesucher in Not war. Haben jeden Patienten, der nicht selbst zur Wache kommen konnte, zwischen Feiernden, Bänken und Bäumen erstversorgt und durch die Massen sicher in die Wache gebracht. Oder aber die Hilfesuchenden, die selbst kamen, in der Berg-Wache des Bayerischen Roten Kreuzes empfangen.

Dort untersucht und versorgt, getröstet und wiederaufgebaut, je nach Bedarf. Manch einer wurde dem Rettungsdienst übergeben, viele konnten nach etwas Ruhe und vielleicht ein paar Pflastern und Verbänden wieder ins Getümmel. Die Ehrenamtlichen haben sich jedem Problem angenommen, ob groß ob klein, blutig oder in Zusammenhang mit Alkohol. Und natürlich auch den klassischen akuten Erkrankungen, die einen Menschen überall, so auch am Berg treffen können, wie Herzinfarkt und Schlaganfall.

All das in Ihrer Freizeit, in Ihrem Urlaub, nach Feierabend. Der Lohn? Die Erfahrung, die Gemeinschaft, das Bewusstsein, den feiernden Menschen einen entspannten und sicheren Berg bereiten zu können. Einfach, aus Liebe zum Menschen. Auch die Dankbarkeit der Patienten, wenn es ihnen besser geht und man maßgeblich daran beteiligt war, macht den Ehrenamtlichen immer wieder Freude.

Was aber dann doch überraschend war, war der Dank in Form einer großen Zuwendung eines privaten Spenders, der eher durch Zufall von dem großen Engagement der Bereitschaften

gehört hat. Nicht mal ein „Berggänger“, aber voller Bewunderung und Respekt für die geleisteten Dienste. Spontan beschloss er die atemberaubende Summe von 3120 Euro zu spenden, die fair unter den beteiligten Bereitschaften aufgeteilt wurde und nun für Material, Fortbildungen und vielleicht als kleiner Zuschuss zum sommerlichen Zusammenkommen zur Verfügung steht. Sie haben es sich verdient!

Rund um die Uhr, an jedem Tag im Jahr, sind die Ehrenamtlichen des Bayerischen Roten Kreuzes Erlangen-Höchstadt im Einsatz. Sie unterstützen den Rettungsdienst, engagieren sich in Bergwacht, Jugendrotkreuz und Wasserwacht, helfen beim Blutspenden und in der gesamten Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Ermöglicht wird dies durch die Spenden, wobei jeder Betrag zählt.

Sie möchten ebenfalls spenden?

Unsere Bankverbindung für Spenden lautet:

Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchstadt Herzogenaurach

IBAN: DE38 7635 0000 0000 0023 21, BIC: BYLADEM1ERH

Sommerferienprogramm und Veranstaltungstermine LIAS GRUBE

Treffpunkt für Veranstaltungen:

Soweit nicht anders angegeben, die Übersichtstafel mit dem Symbol Gelbbauchunke am Eingang des Freigeländes der Umweltstation Lias-Grube.

Kosten:

Unser diesjähriges Sommerferienprogramm kann teilweise im Rahmen der Projekte „Auf geht’s zur klimaneutralen Gemeinde!“ des Marktes Eggolsheim und „Streuobstlandschaften im Landkreis Forchheim – Erhalt, Pflege, Verwertung“ des Landschaftspflegeverbandes Forchheim und des STMUVs kostenfrei angeboten werden. Um eine Spende wird gebeten. Bei allen anderen Veranstaltungen gelten die Preise wie angegeben.

Anmeldung und weitere Information:

Eine Anmeldung ist erforderlich über:

unsere Webseite www.umweltstation-liasgrube.de

per Telefon 09545 950399 oder per Mail info@umweltstation-liasgrube.de

Bitte achten Sie auf wetterangepasste Kleidung & stabiles Schuhwerk. Bringen Sie bitte ein Getränk für Ihr Kind mit.

04.08. Energiewerkstatt Sonne

Was ist Energie? Welche Energiequellen gibt es und welche Auswirkungen haben sie aufs Klima? Wir erforschen mit allen Sinnen die Energie der Sonne.

Freitag, 10:00 – 12:00

Für Schulkinder ab 7 Jahren

*Diese Veranstaltung ist dank des Projekts „Auf geht’s zur klimaneutralen Gemeinde!“ der Marktgemeinden Eggolsheim und des STMUVs kostenfrei. Um eine Spende wird gebeten.

07.08. Lehmzwerge

Wir lernen Lehm und andere Naturmaterialien als Baustoffe für Mensch und Tier kennen und stellen kleine Lehmkunstwerke her.

Bitte ein Handtuch und ggf. Wechselkleidung mitbringen!

Montag, 10:00 - 12:00 Uhr

Für Kinder von 3-6 Jahren + erwachsene Begleitperson

*Diese Veranstaltung ist dank des Projekts „Auf geht’s zur kli-

maneutralen Gemeinde!“ der Marktgemeinden Eggolsheim und des STMUVs kostenfrei. Um eine Spende wird gebeten.

08.08. Klima und Ernährung – wie passt das zusammen?

Wo kommt unser Essen her und was hat die Reise eines Lebensmittels mit dem Klima zu tun? Wie kann man beim Essen das Klima schützen?

Dienstag, 14:00 – 16:00

Für Schulkinder ab 7 Jahren

* Diese Veranstaltung ist dank des Projekts „Auf geht ´s zur klimaneutralen Gemeinde!“ der Marktgemeinden Eggolsheim und des STMUVs kostenfrei. Um eine Spende wird gebeten.

11.08. Wiesenzwerg

Wir entdecken den faszinierenden Lebensraum Wiese und nehmen die Bewohner unter die Lupe.

Freitag, 10:00-12:00

Für Kinder von 3-6 Jahren + erwachsene Begleitperson

* Diese Veranstaltung ist dank des Projekts „Streuobstlandschaften im Landkreis Forchheim – Erhalt, Pflege, Verwertung“ des Landschaftspflegeverbandes Forchheim und des STMUVs kostenfrei. Um eine Spende wird gebeten.

17.08. Wiesenerlebnis

Spielerische Entdeckungsreise durch den Lebensraum Wiese: mit Pflanzenmemory und Becherlupe wird die Wiese erforscht.

Donnerstag, 10:00 – 12:00

Für Schulkinder ab 7 Jahren

* Diese Veranstaltung ist dank des Projekts „Streuobstlandschaften im Landkreis Forchheim – Erhalt, Pflege, Verwertung“ des Landschaftspflegeverbandes Forchheim und des STMUVs kostenfrei. Um eine Spende wird gebeten.

21.08. Schnullermäuse: Wasser und Lehm

Wir kneten, rühren, rollen und formen den Lias-Ton. Bitte ein Handtuch und ggf. Wechselkleidung mitbringen.

Montag, 14:30-16:00

Für Kinder unter 3 J. (kostenfrei) mit kostenpflichtiger Begleitperson: 8€ (7,50 € für Mitglieder des Fördervereins)

30.08. Biene, Hummel und Co

Wo kommt der Honig her? Wie leben die Honigbiene und ihre Schwestern Wildbiene und Hummel? Wie können wir ihnen helfen? Durchs Fenster in die Bienenwohnung schauen und die Welt durch Bienenaugen erkunden.

Mittwoch, 14:00 – 16:00

Für Schulkinder ab 7 Jahren

* Diese Veranstaltung ist dank des Projekts „Streuobstlandschaften im Landkreis Forchheim – Erhalt, Pflege, Verwertung“ des Landschaftspflegeverbandes Forchheim und des STMUVs kostenfrei. Um eine Spende wird gebeten.

06.09. Apfelerlebnis

Heute dreht sich alles um den Apfel: Wie entsteht ein Apfel und wie schmeckt er? Was kann ich mit einem Apfel Leckerer herstellen?

Mittwoch, 10:00 – 12:00

Für Schulkinder ab 7 Jahren

* Diese Veranstaltung ist dank des Projekts „Streuobstlandschaften im Landkreis Forchheim – Erhalt, Pflege, Verwertung“ des Landschaftspflegeverbandes Forchheim und des STMUVs kostenfrei. Um eine Spende wird gebeten.

tung- für pädagogische MitarbeiterInnen und ganze Teams

Treibhausgasemissionen sind der Hauptgrund für den menschengemachten Klimawandel. Die weltweite Durchschnittstemperatur liegt aktuell 1,2°C höher als in der vorindustriellen Zeit. Die Jahre 2015 bis 2020 waren die sechs wärmsten seit Beginn der Temperaturaufzeichnungen. Durch diese gravierende Veränderung in unserer Atmosphäre verdreifachte sich die Anzahl extremer Wetterereignisse wie Starkregen, Überschwemmungen und Hitzeperioden in den letzten 50 Jahren. Um dem Klimawandel aktiv entgegenzuwirken, muss ein Gleichgewicht zwischen Treibhausgasemissionen und deren Senkung hergestellt werden, das heißt unser Handeln muss klimaneutral werden.

Die Umweltstation Lias-Grube möchte im Jahr 2023 Einrichtungen dabei helfen, den ersten Schritt auf dem Weg in Richtung Klimaschutz und Klimaneutralität zu machen.

Workshops und Beratung vor Ort für Bildungseinrichtungen:

Teams aus Kitas, Schulen, Bildungseinrichtungen, Vereinen, Verbänden und Kommunen können folgende Workshops buchen:

Themen:

1. Die klimaneutrale Einrichtung - so kann´s gehen“
2. Klimaneutralität bei Beschaffung und Betrieb
3. Klimaneutralität bei Neubau und Sanierung
4. Klimaneutralität in Konzept und Konzeption
5. Klimaneutralität für Teams und MitarbeiterInnen
6. Die klimaneutrale Bildungsarbeit - Methoden zum Klimaschutz für kleine und große Kinder
7. Klimaneutralität für Elternarbeit und Träger

Kosten für einen ganztägigen Workshop bei Ihnen vor Ort incl. Beratung zu Klimaschutzmaßnahmen und CO₂Einsparmöglichkeiten incl. Tipps und Skripten fallen in Höhe von 500 € an (VB) - all inclusiv ohne Verpflegung. Skripten und Fortbildungsmaterialien werden mitgebracht.

Offene Veranstaltungen für Erwachsene: Klimaneutral, wie geht das in der Praxis?

18.10.2023 Vernetzungstreffen: Auf dem Weg zur Klimaneutralität-so kann´s in der Praxis gehen!

Digital und online über das Programm Zoom

Mittwoch, 13:00 bis 16:00 Uhr

21.11.2023 Digitale Abschlussveranstaltung:

Klimaneutral- so geht es in der Praxis!

Digital und online mit dem Programm Zoom

Dienstag, 10:00 bis 15:00 Uhr

Vorr. Dez. 2023 Wie erstelle ich eine CO₂-Bilanz?

Gemeinsam mit dem Klima-Kita-Netzwerk und Greenpeace Vorstellung der Co₂ Rechner für Schulen/ Bildungseinrichtungen und für Kitas

Für Terminvereinbarungen und weitere Informationen zum Projekt rufen Sie uns gerne an oder kontaktieren uns jederzeit per Mail!

Umweltstation Lias-Grube, Zur Lias-Grube 1, 91330 Eggolsheim/Unterstürmig Tel. 09545/950399, info@umweltstation-liasgrube.de, www.umweltstation-liasgrube.de

Fortbildungen und Beratungen 2023

Klimaneutral -Wie geht das in der Praxis? Fortbildungsangebote auf dem Weg zur Klimaneutralität Ihrer Einrich-

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Möhrendorf,
vertr. durch 1. Bürgermeister Thomas Fischer
 Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf
 Ansprechpartnerin: Frau Finze
 Tel. 09131/7551-13
 E-Mail: amtsblatt@moehtrendorf.de

Anzeigenverwaltung, Satz und Druck
 Druckhaus Dennhardt Verlag GmbH
 Schwarzenbacher Ring 5, 91315 Höchststadt
 Tel. 09193/8255, E-Mail: info@dennhardt.net

Verantwortlich für Textteil:

Gemeinde Möhrendorf

Verantwortlich für Anzeigen:

Druckhaus Dennhardt Verlag GmbH
 Schwarzenbacher Ring 5, 91315 Höchststadt
 Tel. 09193/8255
 E-Mail: info@dennhardt.net

Redaktionsschluss

für Textmitteilungen (amtlicher Teil): **15.08.2023**
 für den Anzeigenteil: Wird von der Druckerei bekannt gegeben.

Erscheinungsweise

jeweils zum Ersten des Monats

Bitte unbedingt beachten!!

Für Irrtümer, eingesandte Manuskripte und Fotos kann keine Haftung übernommen werden. Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers erlaubt. Anzeigen, die vom Verlag für die Werbung im Amtlichen Mitteilungsblatt gestaltet werden, dürfen nicht kopiert und nicht für andere Zwecke verwendet werden! Es wird nicht für Druckfehler gehaftet, auch nicht bei Inseraten.

Werbung

GLÜCK

„Man muss Glück teilen,
 um es zu multiplizieren.“

Marie von Ebner-Eschenbach



2019/1



SOS
KINDERDÖRFER
 WELTWEIT

sos-kinderdoerfer.de

Gut fürs Herz

Deutsche
 Herzstiftung



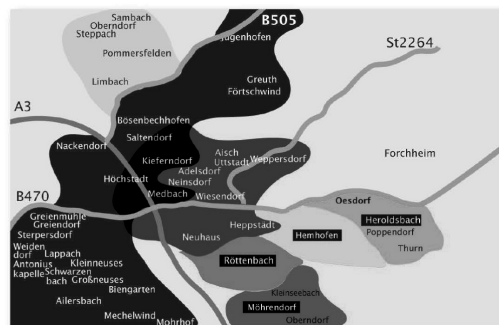
Herzforschung rettet Leben!

Ihre Spende hilft im
 Kampf gegen
 Herzkrankheiten –
 eines Tages vielleicht
 auch Ihnen und
 Ihren Angehörigen.

Unterstützen Sie uns
 mit einer Spende!

Helfen Sie mit
herzstiftung.de/spenden

Verbreitungsgebiete der Amtsblätter in der Region



Höchststadt: Höchststadt, Sterpersdorf, Greuth, Förtschwind, Jungenhofen, Kleinneuses, Großneuses, Schwarzenbach, Lappach, Weidendorf, Antoniuskapelle, Ailersbach, Biengarten, Mechelwind, Mohrhof, Nackendorf, Bösenbechhofen, Saltendorf, Kieferndorf, Aisch, Utzstadt, Weppersdorf, Nainsdorf, Wiesendorf, Forchheim

Adelsdorf: Adelsdorf, Aisch, Utzstadt, Wiesendorf, Weppersdorf, Heppstadt, Nainsdorf, Neuhaus

WIR ERREICHEN IHRE HUNDEN

Die Amtsblätter werden durch unsere Mitarbeiter gewissenhaft und pünktlich in die Haushalte zugestellt. Da ein Amtsblatt nicht unter den Begriff der Werbung fällt, kommt es auch in Briefkästen, die die Aufschrift „Bitte keine Werbung“ tragen.

Email: info@dennhardt.net Web: www.dennhardt.net

DRUCKHAUS DENNHARDT **VERLAG**

- Höchststadt
- Adelsdorf
- Pommersfelden
- Hemhofen
- Röttenbach
- Heroldsbach
- Möhrendorf

Hemhofen: Hemhofen, Zeckern.
Röttenbach: Röttenbach.
Heroldsbach: Heroldsbach, Oesdorf, Thurn, Poppendorf.
Pommersfelden: Pommersfelden, Sambach, Steppach, Limbach, Oberndorf.
Möhrendorf: Möhrendorf, Kleinseebach, Oberndorf.

Für Anfragen und Beratung stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung:

Tel. 0 9 1 93 82 55
 info@dennhardt.net
 Gerne besuchen wir Sie auch!

Printlösungen für Ihren Erfolg.

Druckhaus Dennhardt Verlag GmbH ■ Hauptstraße 4 ■ 91315 Höchststadt ■ Tel. 09193-8255 ■ info@dennhardt.net

Lagerflächen zu vermieten NEUE Container verfügbar!

20' Fuß Seecontainer als Miet-Lager
für Ihre Sachen zu vermieten,
Abmessung ca. Länge 6,0 x Breite 2,5 x Höhe 2,5m,
ca. 15 qm, Holzfußboden, neuwertig,
2 Türen, freie Zufahrt,
Standort Höchststadt Süd

Telefon: 09193-8255
info@dennhardt.net





Starke Sache!

- Fahrdienste für kranke und behinderte Menschen
- Hausnotruf
- Rettungsdienst
- Krankentransport
- Flüchtlingshilfe
- Integrierte Schulbetreuung
- Menüservice
- Katastrophenschutz
- Erste-Hilfe-Ausbildung
- Schulsanitätsdienst
- Jugendarbeit
- Stationäre Pflege und Betreuung in Altenheimeinrichtungen und Krankenhäusern



Malteser Freiwilligendienste FSJ + BFD:
Gut für dich – wertvoll für andere.



Jetzt informieren und bewerben:
malteser-freiwilligendienste.de
facebook.com/MalteserFreiwilligendienste

Malteser Hilfsdienst e.V.
Referat Freiwilligendienste
☎ 0221 9822-3500
✉ freiwillig@malteser.org



Über 40 Jahre Erfahrung
Überschüssiges Urlaubsgeld anlegen
Früher an später denken!



SUNSET ist deutscher Hersteller von Solarmodulen.

STARTERPAKET SUNPAY®
FÜR EIGENVERBRAUCHSOPTIMIERUNG
AB 1.500 €
INKL. MODULE, WECHSELRICHTER UND HALTERUNG!
ZUR EIGENMONTAGE GEEIGNET!

Solarstrom Zuhause nutzen.
Einfach und flexibel.
Mit einem Batteriespeichersystem von SUNSET.

SOLARSTROM - SOLARWÄRME - SOLARSPEICHER

SUNSET Energietechnik GmbH
Industriestr. 8-22 | D-91325 Adelsdorf
Tel.: 09195 9494-228 | Fax: 09195 9494-290
www.sunset-solar.com | projekt@sunset-solar.com



Unser Photovoltaik-Team sorgt für Ihren Strom!
#Energiewende

AUS DER REGION FÜR IHRE ZUKUNFT!

ERNEUERBARE ENERGIEN | SANITÄR
SPENGLEREI | HEIZUNGSTECHNIK
ELEKTRO | KUNDENDIENST

Fon: 09133 76 98 90
www.pillipp.de | info@pillipp.de



Mühlgasse 1
91096 Möhrendorf

Jetzt den Test machen:
herzstiftung.de/risiko

Gut fürs Herz.
Deutsche Herzstiftung



Besuchen Sie eine der größten Grabmalausstellungen in Franken

Individuelle Grabsteine
Meisterbetrieb mit eigener Bildhauerei
Innungsbetrieb



Pilatusring 14
91353 Hausen
Tel: 09191 - 310 472
info@steinmetz-zenk.de



www.steinmetz-zenk.de

nagel

Bad & Heizung

Streikt die Heizung oder Tropft der Wasserhahn dann ruf doch bei Nagel an

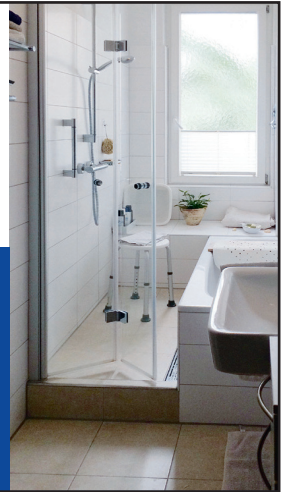
- **Wartungsarbeiten - Kundendienst - Service**
- **Wärmepumpen - Klimaanlage - Kältetechnik**
- **Solaranlagen für Heizung und Warmwasser**
- **Moderne Heizungsanlagen**
- **Traumbäder aus einer Hand**
- **Altersgerechte Bäder**

☎ **091 95/ 99 58 90**

Gewerbering 38, Röttenbach
info@nagel-installation.de www.nagel-installation.de



**BADUMBAU ODER
-NEUBAU**
senioren- oder
behindertengerecht
von der Planung
bis zur Übergabe



Installateur- und
Heizungsbaumeister
Geprüfter Badverkäufer
Energieberater (HWK)

SANITÄR + HEIZUNG
Heizkesselaustausch
Reparaturen
Haussanierungen
Wartung und Unterhalt
von Sanitär- und
Heizungsanlagen

Ginsterweg 32
91058 Erlangen
Tel. (091 31) 30 25 35
Mobil 01 60-95 47 38 50
E-Mail:
AK@baederkoenich.de

Hausarztpraxis Möhrendorf

Dr. med. Magdalena Grauer
Fachärztin für Allgemeinmedizin

Dr. med. Olaf Rörick
Facharzt für Allgemeinmedizin
Facharzt für Herzchirurgie

Wir wünschen Ihnen eine schöne und erholsame Sommerzeit!

Sprechstundentermine können ganz leicht und auch für denselben Tag online über unsere Homepage gebucht werden.

Ihre Dr. med. Magdalena Grauer, Dr. med. Olaf Rörick und das Praxisteam

Praxisurlaub: 28.08. bis 08.09.2023

Unsere Öffnungszeiten:

Montag	8.00 - 12.00 15.00 - 18.00
Dienstag	8.00 - 12.00 15.00 - 18.00
Mittwoch	8.00 - 12.00
Donnerstag	8.00 - 12.00 15.00 - 18.00
Freitag	8.00 - 12.00

und nach Vereinbarung

Amselweg 20
Telefon 09131 - 41 0 21
hausarzt-moehrendorf.de

Radio Heger



Verkauf und Kundendienst von

- TV • VIDEO • HIFI • ELEKTRO
- SAT/ANTENNENBAU
- EIGENE MEISTERWERKSTATT

91096 Möhrendorf • Schulstr. 15 • **Tel. 09131 45988** • www.fernseh-heger.de

Metz • Panasonic • Arcam • Astin irew • Onkyo • Harman Kardon • Cambridge Audio • Teac • T.A.C.
Sonos • peachtree audio • C.E.C. • Pure • Sennheiser • Macro System • Humax • Audio Pro • Focal
Monitor Audio • Canton • TechniSat • Kathrein • Sky • Miele • Siemens • u.v.m.



Gemeinsam.
... trauern.
... erinnern.
... Nähe spüren.

**BESTÄTTUNGEN
MEIBEL** 

SEIT 1996

 09131 990909

 09132 9024498

www.bestattungen-meissel.de

**Armut, Leid und
Verzweiflung
existieren.
Wir aber auch.**

Bitte unterstützen Sie uns
mit Ihrer Mitarbeit – und
Ihrer Spende.

Diakon. Werk Bayern · Konto
5 222 222 · BLZ 520 604 10
Ev. Kreditgenossenschaft eG
Kennwort: Bahnhofsmision

bayern@
bahnhofsmision.de
www.bahnhofsmision.de

STARK

und selbstbewusst in eine glückliche Zukunft!
Bitte helfen Sie mit, notleidende Kinder und
Familien zu unterstützen. Danke!



sos-kinderdoerfer.de



SOS
KINDERDÖRFER
WELTWEIT

Botschafter der Solidarität

...brauchen Ihre Hilfe!

www.missio.com



missio
glauben.leben.geben.

100 tolle Knollen sichern
die Ernährung.

Wir helfen Kleinbauern in Peru,
mit umweltfreundlichen und
standortgerechten Methoden
hohe Erträge zu erzielen.

Helfen Sie mit!



Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50
www.brot-fuer-die-welt.de

Im Verbund der
Diakonie
Mitglied der
actalliance

**Brot
für die Welt**

Foto: Christof Krackhardt



Hoffest

Landgut Schloß Hemhofen



10-18 Uhr:
 Schlossführung
 Buntes Marktreiben /
 Hof- und Waldführung /
 Felderrallye / Oldtimer-
 Schlepper-Parade / Tolles
 Kinderprogramm /
 Leckeres Essen &
 Trinken ...

10. September

www.abokiste.de



**Verkauf Ihrer Immobilie +++ nur 2,5 %
 Provision pro Partei - Vergleichen
 lohnt sich! +++ kostenlose
 Wertermittlung (auch online)**
 Telefon/WhatsApp: 0172-516 36 41
 info@immobilien-agentur-franken.de

www.immobilien-agentur-franken.de

betten noppenberger



Waldstr. 13 91341 Röttenbach
09195 / 2390

Wir waschen und reinigen Ihre :

- ✓ Daunen und Federbetten
- ✓ Naturhaardecken
- ✓ Synthetikbetten
- ✓ Matratzenbezüge
- ✓ und vieles mehr

Kostenloser Abhol- und Lieferservice
am gleichen Tag

www.bettennoppenberger.de

91448
EMSKIRCHEN
WALDSTR. 15
TELEFON
09104 575
www.
speeer-info.de

HOLZ ELEMENTE
SPEER
METALL

- BALKONGELÄNDER
- HAUSTÜRÜBERDACHUNGEN
- TERRASSENDÄCHER
- CARPORTS ■ MARKISEN
- ZÄUNE UND TORE
- WINTERGARTEN ■ GLASHAUS

ALU-ANBAUBALKONE

Fordern Sie
unsere Prospekt an
oder besuchen Sie
unsere Ausstellung.
Wir beraten Sie
gerne.



Blümlein
Gesundes Wohnen



Heroldsbacherstr. 11 b / 91353 Hausen
Tel 09191 - 33 68 3 / Mobil 0175 - 921 80 51

Öffnungszeiten:
Mo 15-18 Uhr / Mi 9-12 Uhr / Do 9-12 + 15-18 Uhr
Fr 15-18 Uhr / Sa 9-12 Uhr.

AURO Naturfarben, Lacke, Lasuren, Anstrichstoffe
Natürliche Bodenbeläge und Verlegung
Abbeizen und Holzwurmbehandlung
Verleih von Bodenschleif- und Poliermaschinen

AURO



**Wir kaufen
Wohnmobile + Wohnwagen**
03944-36160
www.wm-aw.de Fa.

Wir holen Ihr Altauto

Abmeldung gegen Gebühr. Seriös mit Verwertungs-Nachweis

Lorenz Recycling, Tel.: 09134/907334

Unterrichte Kontrabass und Klavier. Mag. Art.

Gerhard Rudert. Tel. 09131-41972

E-mail: grudert@t-online.de

*Sämtliche Garten-, Rasen-, Pflanz-,
Pflaster-, Baumfäll- und Schneidearbeiten
vom Fachmann!*
Tel.: 0176 - 427 607 14

R. Geck



WAREMA

**Besuchen
Sie unsere
Ausstellung!**

- Sonnenschutzanlagen
- Markisen • Rollladen
- Fenster • Türen
- Terrassendächer
- Insektenschutz
- E-Antriebe
- Reparaturen aller Art

Bahnweg 2 · 91334 Hemhofen
Tel. (09195) 921 56 51

Blut gibt es nirgendwo
zu kaufen.
Deshalb danken wir
allen Spendern!



**SPENDE
BLUT**
BEIM ROTEN KREUZ

Termine und Infos:
Tel. 0800 11 949 11
oder direkt auf DRK.de



Hausärztliche Versorgung | Chirotherapie | Naturheilverfahren
Akupunktur | Spezielle Schmerztherapie



Gemeinschaftspraxis Dr. med.
Thomas Neuhardt-Wilsch
Thomas Wunderlich
Fachärzte für Allgemeinmedizin



**Wir wünschen allen unseren Patienten
einen schönen Sommerurlaub!**

Vom 31. Juli bis zum 4. August 2023 ist unsere Praxis geschlossen.

Vom 07.08.2023 bis 08.09.2023 gelten verkürzte Sprechzeiten:

Mo bis Fr 9-11 Uhr, Mo, Di und Do Nachmittag von 15-17 Uhr, Mi und Fr Nachmittag geschlossen.
Neue Straße 79 | 91096 Möhrendorf | Telefon 09133-1580 | www.arztpraxis-moehrendorf.de

Helfen auch Sie mit!
www.missio.com



missio
glauben.leben.geben.

Schmerzen? Müde? Antriebslos?
Zeit, das Ruder herumzureißen!
Spüre die Veränderung und entfessele Deine Energie!

Keine Ausreden mehr – du verdienst es, dich großartig zu fühlen. .
Bereit für dein Upgrade? Jetzt anmelden und dauerhaft 20% sparen.
Über den QR-Code direkt loslegen oder Beraten lassen

daniel@fit-erh.de oder Mobil/WhatsApp: 01624096424
Kein Risiko - Zufriedenheitsgarantie vom Hersteller und 30 Tage Geld zurück



Direkt loslegen

DRUCKHAUS DENNHARDT



VERLAG

HERZLICHEN DANK...

**für die jahrelange gute Zusammenarbeit und für Ihr
Vertrauen in uns.**

Da dies die letzte Ausgabe des **Mitteilungsblatt Möhrendorf**
aus unserem Hause ist, möchten wir Sie bitten, ab sofort
alle Anfragen direkt an die Gemeindeverwaltung zu senden.
Für alle anderen Amtsblätter sind wir auch in Zukunft gerne
für Sie da. **Nochmal vielen Dank** und alles Gute!

Ihr Team vom Druckhaus Dennhardt